Sachverhalt

Teil I

Richard (R) ist von seiner Nachbarin Nathalie (N) in deren Wohnung zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Die Gelegenheit will R nutzen, um N‘s wertvollen Schmuck zu entwenden und in einem Pfandhaus zu versetzen. Als N ihm voraus in das Wohnzimmer geht, schlägt ihr R daher von hinten mit einer ca. 1 kg schweren und 40 cm langen Taschenlampe aus Metall, die er in seiner Jackeninnentasche versteckt hatte, wuchtig auf den Kopf. Einen Tötungsvorsatz hat er hierbei nicht, auch bestand für Nathalie durch den Schlag keine Todesgefahr. R nimmt an, N mit dem Schlag das Bewusstsein rauben und anschließend in Ruhe den Schmuck mitnehmen zu können, wobei ihm bewusst ist, dass der Schlag zu erheblichen Schmerzen für N führen kann. Tatsächlich ist N jedoch lediglich benommen und wundert sich über den plötzlichen sehr starken und stechenden Schmerz, den sie nicht einmal auf einen Schlag von R zurückführt. R will deshalb nunmehr den erforderlichen Krankenhausaufenthalt von Nathalie ausnutzen, um seine Tat zu Ende zu bringen. Daher versteckt er schnell seine Taschenlampe und verständigt einen Rettungsdienst für N, die er in das Krankenhaus begleitet. Am nächsten Morgen kehrt R in N‘s Wohnung, deren Wohnungstüre er am Vortag extra einen Spalt breit hat offen stehen lassen, zurück und nimmt den Schmuck von N, die sich noch immer im Krankenhaus befindet, mit nach Hause.

Wenige Tage später fahren R und sein Freund Ferdinand (F) zu einem gemeinsamen Ausflugsziel. R überlässt hierbei F das Steuer seines Pkw. Kurz vor einer Kreuzung werden sie von dem Fahrradkurier Konrad (K) rechts überholt, der unmittelbar darauf ein wenig nach links ausholt, um an der Kreuzung nach rechts abzubiegen. F muss aufgrund des Fahrverhaltens von K scharf abbremsen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Erbost folgt F dem K, fährt an ihm vorbei und schneidet ihm nach bereits abgeschlossenem Überholvorgang den Weg ab, indem er sich mit dem rechten Vorderrad von R‘s Pkw auf den Fahrradweg stellt, den K gerade befährt. F will dadurch zwar keine Kollision mit K herbeiführen, diesen aber zu einer Notbremsung und dadurch zum Sturz auf den Fahrradweg bringen und hierdurch nicht unerheblich verletzen. Sobald der Pkw zum Stillstand gekommen ist, reißt R aus eigenem Antrieb und ohne Absprache mit F die Beifahrertür auf, um K den ohnehin schon weitgehend blockierten Fahrradweg weiter zu versperren. Anders als F will R den K aber nicht zu Fall bringen, sondern nur zu einem Ausweichmanöver veranlassen, um ihm eine Lektion zu erteilen. Obwohl R sich der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens durchaus bewusst ist, vertraut er ernsthaft darauf, dass K nicht verletzt wird. Schon angesichts des auf dem Fahrradweg stehenden Pkw grenzt es jedoch an ein Wunder, dass K tatsächlich unverletzt bleibt, indem er mit einem geschickten Manöver dem Pkw ausweicht und daran vorbeifährt.

Eine Woche darauf erhält R von der zuständigen Bußgeldbehörde ein Anhörungsschreiben wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Den Angaben im Schreiben entnimmt er zutreffend, dass F bei ihrem gemeinsamen Ausflug mit dem Pkw die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben muss. Als R dies F erzählt, ist dieser alles andere als erfreut, da er schon einige Punkte im Zentralen Verkehrsregister hat und auf einen weiteren Eintrag gerne verzichten würde. R schlägt daher vor, sich selbst im Anhörungsbogen gegenüber der Bußgeldbehörde als Fahrer zum fraglichen Tatzeitpunkt auszugeben. Dadurch könnten die sich ähnlich sehenden R und F die Bußgeldbehörde gezielt in die Irre führen. Gegen einen Bußgeldbescheid werde R sodann Einspruch einlegen und aufdecken, doch nicht selbst gefahren zu sein. Bis die Behörde herausfinde, wer in Wahrheit am Steuer saß, sei die Ordnungswidrigkeit für F schon längst verjährt. F hegt zunächst Bedenken gegen diesen Plan, weil er dadurch R mittelbar zu Unrecht einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen würde, gibt seine Zurückhaltung aber alsbald auf. R benennt sich daraufhin gegenüber der Bußgeldbehörde als Fahrer zum fraglichen Tatzeitpunkt.

Tatsächlich betreibt die Bußgeldbehörde das Verfahren zunächst allein gegen R. Nach Ablauf der den F betreffenden Verjährungsfrist legt R den wahren Sachverhalt offen, so dass das Verfahren gegen ihn ins Leere läuft. Das nunmehr gegen F angestrengte Verfahren wird aufgrund der Verfolgungsverjährung eingestellt.

Teil II

R kommt wegen der Geschehnisse in der Wohnung von N in Untersuchungshaft. Der Polizeibeamte Paul (P) will im Zuge der Ermittlungen den Pkw von R nach der Tatbeute durchsuchen und teilt dies dem zuständigen Staatsanwalt Siegfried (S) kurz nach zwölf Uhr mittags an einem Montag mit. S, der nichts von der Inhaftierung des R weiß, erlässt sogleich einen entsprechenden Durchsuchungsbeschluss. Den Kontakt mit der zuständigen Ermittlungsrichterin Evelyn (E) sucht S zuvor nicht, da er davon ausgeht, dass sie um diese Uhrzeit beim Mittagessen ist und die Durchsuchung ohnehin ebenso wie er anordnen würde. P durchsucht daraufhin R‘s Pkw und findet im Kofferraum den von R aus der Wohnung von N entwendeten Schmuck.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie haben sich R und F nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Straftaten des **R** gegen die körperliche Unversehrtheit nach dem Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) sind **nicht** zu prüfen. Die Prüfung der Strafbarkeit des **F** nach dem Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils

des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) wird **nicht erlassen**. Die Straftatbestände der §§ 123 und 240 StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Ferner ist zu unterstellen, dass für N durch den Schlag des R keine Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bestand und R hierzu auch keinen Vorsatz hatte.

Zu Teil II: Darf die im Pkw gefundene Tatbeute in der Hauptverhandlung als Beweis gegen R verwertet werden, wenn R's Verteidiger nicht widerspricht?

Sachverhalt

Teil I:

E betreibt einen Fachhandel für Küchenbedarf mit 10 Mitarbeitern und ist als Einzelkaufmann im Handelsregister eingetragen. Zu seiner eigenen Entlastung erteilt er im Juni 2024 seinem langjährigen Angestellten A ausdrücklich Prokura. Allerdings unterlässt er es, die Erteilung der Prokura zum Handelsregister anzumelden. A verkauft daraufhin mehrfach Küchenkleingeräte an den Kunden K, der als Einzelhändler ein kleineres Geschäft für Haushaltsgegenstände sowie Dekoration betreibt. K führt sein Geschäft allein, er benötigt dafür keine Angestellten. Im Jahre 2021 hatte sich K unter der Firma „K Haushaltswaren für jedermann“ im Handelsregister eintragen lassen. Allerdings war er zwei Jahre später zu der Auffassung gelangt, dass ihm die Eintragung eigentlich nichts nütze und hatte daher im November 2023 die Löschung der Firma im Handelsregister beantragt, die zum 15. Dezember 2023 auch vollzogen wurde.

In der zweiten Jahreshälfte 2024 wird A bei seiner Tätigkeit zunehmend nachlässig. Nachdem er wiederholt tagelang unentschuldigt seinem Arbeitsplatz ferngeblieben ist, entzieht F ihm die Prokura und untersagt ihm jeden Kundenkontakt. Der Widerruf der Prokura wird von E nicht zum Handelsregister angemeldet. A fühlt sich ungerecht behandelt und hält weiterhin Kontakt zu K, mit dem er am 10. Januar 2025 telefonisch über den Verkauf mehrerer Gemüseentsafter verhandelt. Dabei verständigen sich A und K auf die Lieferung von 10 Gemüseentsaftern zu einem Gesamtpreis von 400 Euro. Nach dem Gespräch schickt K an die geschäftliche Mailadresse des A eine E-Mail mit folgendem Inhalt: „*Ich danke für das Gespräch und darf noch einmal festhalten, dass wir uns auf den Kauf von 10 Gemüseentsaftern zum Gesamtpreis von 300 Euro geeinigt hatten.*“ K brachte dabei aufgrund einer kleinen Unachtsamkeit unbeabsichtigt die Preise durcheinander, da der Entsafter ein Jahr vorher noch günstiger zu haben war. Die E-Mail wird von A nicht gelesen, da E ihm wegen erneuten Fehlverhaltens all seine Funktionen entzogen und ihn zum Sortieren von Eierlöffeln degradiert hatte. In der Zwischenzeit kümmerte sich auch sonst niemand um die bei A eingegangenen E-Mails.

Nachdem K zwei Wochen später immer noch keine Ware erhalten hat, wendet er sich an E und bittet um Lieferung der Gemüseentsafter. E verweist den K darauf, dass A zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen keine Prokura mehr hatte. K entgegnet zutreffend, davon nichts gewusst zu haben. Auf weiteren Hinweis von E, dass er die Entsafter schon deshalb nicht liefern werde, weil der Preis pro Entsafter bei 40 Euro liege, entgegnet K, er habe das Geschäft

per Mail bestätigt und darauf keine Rückmeldung erhalten, so dass er davon hätte ausgehen dürfen, es sei alles in bester Ordnung. K besteht daher auf Lieferung zum Preis von 300 Euro.

Teil II:

Das Ehepaar M und F führt zusammen mit ihrem 25-jährigen Sohn S einen kleinen Friseurladen mit eher geringem Umsatz. F und M sind ausgebildete Friseurmeister und übernehmen die Betreuung der Kunden. Der S betreut als Bachelorabsolvent der Betriebswirtschaftslehre die Ein- und Ausgaben des Ladens. Über die rechtlichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit haben sie sich nie Gedanken gemacht, aber sie handhaben es im Alltag so, dass sie alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam treffen und die Gewinne aus dem Friseurladen einvernehmlich aufteilen. Als F lebensbedrohlich erkrankt, besprechen M, F und S das weitere Vorgehen. Sie sind sich einig, dass sie auch ohne F weitermachen wollen und, dass F ersatzlos ausscheiden soll, insbesondere ihr „Anteil“ am Laden nicht vererbt werden soll. So geschieht es dann auch, als F nach längerer Krankheit verstirbt. Leider gehen die Einnahmen ohne die tatkräftige Unterstützung der F stark zurück. M und S beschließen daher für den Friseurladen ein Darlehen in Höhe von 15.000 Euro mit einer Laufzeit von zwei Jahren aufzunehmen. Sie führen auf dieser Basis Gespräche mit G, der sich zur Darlehensgewährung bereit erklärt und den vereinbarten Betrag auszahlt. Allerdings bringen die Investitionen nicht den erhofften Aufschwung, weshalb nach einem Jahr die 20-jährige T, die Tochter von M und F, nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Friseurin gleichfalls im Friseurladen mitarbeitet. Alle sind sich einig, dass sie dabei ebenso wie M und S mitentscheiden darf und an den Einnahmen beteiligt wird. Nach Ablauf eines weiteren Jahres bei Fälligkeit der Darlehensrückforderung tritt G an T heran und verlangt von ihr Zahlung von 15.000 Euro.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu untersuchen,

1) ob K zu Recht auf Lieferung zum Preis von 300 Euro besteht.
2) ob G Zahlung von 15.000 Euro von T verlangen kann.
3) ob T - unterstellt, sie müsse 15.000 Euro an G zahlen und hätte dies bereits getan - ihrerseits Regress
    a. beim „Friseurladen“ oder
    b. bei M und S

    nehmen kann.

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Arnold Adler (A), dessen Hobby das Sammeln militärhistorischer Gegenstände ist, ist Eigentümer eines im Innenbereich der Großen Kreisstadt Mainhausen (Regierungsbezirk Unterfranken) gelegenen Grundstücks, das mit einem baurechtlich genehmigten, von Adler und seiner Ehefrau bewohnten Einfamilienhaus bebaut ist. Das Grundstück liegt in einer ruhigen Wohngegend, in der sich ganz überwiegend Einfamilienhäuser mit gepflegten Vorgärten befinden. In einem einfachen Bebauungsplan ist für das Grundstück und die Umgebung ein reines Wohngebiet unter Ausschluss der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten festgesetzt.

Im Sommer 2021 erwirbt Adler einen demilitarisierten und fahruntüchtigen US-amerikanischen Kampfpanzer vom Typ "M 26 Pershing" aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Der Panzer hat eine Länge von 8,65 m, eine Höhe von 2,78 m und ein Gewicht von ca. 40 t. Der Motor und die Bewaffnung sind ausgebaut; anstelle der Kanone verfügt der Panzer lediglich über eine Rohrattrappe aus Blech. Adler möchte den Panzer auf dem Hof vor seinem Wohnhaus dauerhaft aufstellen. Er stellt bei der Stadt Mainhausen den Antrag, ihm hierfür eine Baugenehmigung zu erteilen. Die Stadt Mainhausen lehnt die Erteilung der Baugenehmigung ab, da die Aufstellung des Panzers bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Ablehnungsbescheid wird Adler am 16. Juli 2021 ordnungsgemäß zugestellt; Adler unternimmt gegen diesen Bescheid nichts.

Ende 2021 wird dem Baureferat der Stadt Mainhausen bekannt, dass Adler ungeachtet der Versagung der beantragten Baugenehmigung den Panzer in der Zwischenzeit mittels eines Tiefladers auf sein Grundstück verbracht und dort auf dem Hof aufgestellt hat. Die Stadt Mainhausen erlässt daraufhin nach ordnungsgemäßer Anhörung des Adler am 21. Januar 2022 einen auf Art. 76 Satz 1 BayBO gestützten Bescheid, mit dem Adler aufgegeben wird, den Panzer innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Bescheids von seinem Grundstück zu entfernen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die dauerhafte Aufstellung des Panzers ohne Baugenehmigung unzulässig sei und aufgrund des zwischenzeitlich bestandskräftigen Ablehnungsbescheids aus dem Jahr 2021 feststehe, dass die Aufstellung gegen Bauplanungsrecht verstoße und damit auch nicht genehmigungsfähig sei. Außerdem gehe von dem von der Straße aus gut sichtbaren Panzer eine verunstaltende Wirkung i.S.v. Art. 8 Satz 2 BayBO aus. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine Hinnahme des rechtswidrigen Zustands rechtfertigen würden, seien nicht ersichtlich.

Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid wird zur Zustellung mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben. Am 24. Januar 2022 begibt sich ein Zusteller der Post mit dem Schriftstück zum Haus des Adler und läutet an der mit "Eheleute Arnold und Anna Adler" beschrifteten Türklingel. Adler und seine Ehefrau befinden sich allerdings in einem zweiwöchigen Skiurlaub in der Schweiz. Stattdessen ist gerade die im Nebenhaus wohnende Nachbarin Svetlana Smirnowa (S) anwesend, die mit Anna Adler befreundet ist und von dieser gebeten wurde, während ihrer Abwesenheit einmal die Blumen in der Wohnung zu gießen. Der Postzusteller fragt Svetlana Smirnowa, die auf sein Läuten hin die Tür öffnet, ob sie die Ehefrau von Arnold Adler sei. Svetlana Smirnowa, die erst seit Kurzem in Deutschland lebt und kaum Deutsch spricht, glaubt irrtümlich, der Zusteller wolle wissen, ob dies das Haus von Arnold Adler sei, und antwortet: "Ja". Der Zusteller übergibt ihr daraufhin den an Arnold Adler adressierten Brief und vermerkt in der Zustellungsurkunde, dass er Adler nicht angetroffen und den Brief daher an "Anna Adler (Ehefrau)" übergeben habe. Svetlana Smirnowa legt den Brief noch am selben Tag auf einen Tisch im Wohnzimmer der Eheleute Adler.

Als Arnold Adler am 27. Januar 2022 aus dem Urlaub zurückkommt, findet er den im Wohnzimmer liegenden Brief vor. Am 28. Februar 2022 erhebt Adler beim Verwaltungsgericht Würzburg Klage gegen die Große Kreisstadt Mainhausen auf Aufhebung des Bescheids vom 21. Januar 2022. Zur Begründung macht er geltend, die Aufstellung des historischen Panzers als "Denkmal der Militärtechnik" bedürfe überhaupt keiner Baugenehmigung. Sie verstoße auch nicht gegen Vorschriften des materiellen Baurechts. Auf die Ablehnung des früheren Bauantrags könne sich die Stadt Mainhausen nicht berufen. Adler stehe es frei, das von ihm bewohnte Grundstück auch für Hobbyzwecke zu nutzen, weswegen die Aufstellung des Panzers nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig sei. Jedenfalls könne sie im Wege einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB zugelassen werden. Da in einem reinen Wohngebiet Anlagen für kulturelle Zwecke nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden könnten, müsse dies auch für ein Kulturgut wie einen historischen Panzer gelten. Das Verbot, diesen auf dem Grundstück aufzustellen, beeinträchtige Adler unzumutbar in der Ausübung seines Hobbys. Eine verunstaltende Wirkung gehe von dem restaurierten und daher optisch wie fabrikneu erscheinenden Panzer nicht aus. Der Bescheid leide zudem an einem Ermessensfehler, da die gegen eine - mit erheblichen Kosten verbundene - Entfernung des Panzers sprechenden Interessen des Adler bei der Entscheidung überhaupt nicht berücksichtigt worden seien.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu prüfen, ob die Klage des Arnold Adler gegen den Bescheid vom 21. Januar 2022 Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweise:

Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffG) und des Waffengesetzes (WaffG) sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass der Besitz des - ordnungsgemäß demilitarisierten - Panzers durch Arnold Adler keinen Verstoß gegen Vorschriften des KrWaffG oder des WaffG darstellt. Weiter ist davon auszugehen, dass für das Grundstück des Arnold Adler keine örtlichen Bauvorschriften im Sinne von Art. 81 BayBO existieren.

Sachverhalt

Adam (A) lebt in München und betreibt dort einen Autohandel mit angeschlossener Werkstatt. Sein in das Handelsregister eingetragenes Geschäft firmiert unter dem Namen "Gebrauchtfahrzeuge aller Art - A e.K.". Bereits seit vielen Jahren steht er in geschäftlichem Kontakt mit der in Nürnberg ansässigen "Transport-OHG" (T-OHG), einem Transportunternehmen, dessen einzige Gesellschafter Gustav (G) und Haro (H) sind. Die Transport-OHG ist ebenfalls im Handelsregister eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Transport-OHG sieht die Einzelvertretungsbefugnis beider Gesellschafter vor. Diese Einzelvertretungsbefugnis ist so auch im Handelsregister eingetragen. Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag jedoch eine einschränkende Regelung, wonach ausnahmsweise bei der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung der Transport-OHG nur beide Gesellschafter gemeinsam für die Gesellschaft handeln können sollen.

Bei einem Telefonat am 30. November 2023 berichtet Adam Haro von einem gebrauchten Lkw, den die Transport-OHG zu einem Preis von 50.000,- € von ihm erwerben könne. Nachdem Adam Haro über alle technischen Daten des Lkw informiert hat, ist dieser begeistert, da die Transport-OHG einen solchen Lkw zur Erledigung ihrer Aufträge gut gebrauchen kann. Haro stimmt dem Geschäft deshalb zu und vereinbart mit Adam, dass der Lkw von Gustav für die Transport-OHG an der Betriebsstätte des Adam in München abgeholt werden soll.

Noch am selben Tag schickt Haro an Adam ein Fax, das die Überschrift "Bestätigungsschreiben" trägt. Das Schreiben weist die Transport-OHG als Käuferin und die Fa. Gebrauchtfahrzeuge aller Art - A e.K. als Verkäufer aus. Weiter sind Kaufgegenstand und Kaufpreis entsprechend der in dem Telefonat getroffenen Absprachen genannt. Am Ende des Schreibens ist ein Verweis auf die Geltung der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der Transport-OHG eingefügt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Transport-OHG, die im geschäftlichen Verkehr der Transport-OHG bei Käufen von Unternehmern stets Verwendung finden und dem Fax vom 30. November 2023 beigefügt sind, haben auszugsweise folgenden Inhalt:

„§ 3 Gerichtsstand
Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Nürnberg.
[…]
§ 5 Untersuchungspflicht

(1) Die Käuferin hat, sobald sich der Kaufgegenstand in ihrem Besitz befindet, drei Monate Zeit, diesen auf etwaige Mängel zu untersuchen.
(2) Zeigt sich später ein Mangel, so genügt es, wenn die Käuferin den Mangel innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem Verkäufer anzeigt."

Auf das „Bestätigungsschreiben" reagiert Adam nicht. Am 8. Dezember 2023 holt Gustav den Lkw - wie vereinbart - in München ab. Den Kaufpreis bezahlt Gustav sogleich. Eine Untersuchung des Lkw nimmt Gustav bei der Abholung in München nicht vor, da die Transport-OHG nur an ihrem Standort in Nürnberg über die für die Untersuchung erforderlichen Messinstrumente verfügt. Am 13. Dezember 2023 führt Haro eine fachmännische Untersuchung des Lkw durch, bei der er zu dem Ergebnis gelangt, dass sich der Lkw in einem seinem Alter und Abnutzungsgrad entsprechenden, sonst aber einwandfreien Zustand befindet. Bereits einen Tag nach der Analyse wird das Fahrzeug zu Transportfahrten eingesetzt.

Allerdings zeigt sich zwei Wochen nach der Abholung, am 22. Dezember 2023, ein Defekt am Motor. Dieser Defekt war zwar bereits bei der Abholung des Lkw am 8. Dezember 2023 vorhanden. Bei der Untersuchung war der Defekt jedoch – auch bei fachmännischer Begutachtung – nicht zu erkennen, da hierzu ein Ausbau des Motors erforderlich gewesen wäre. Dieser Defekt des Motors hat jedoch nunmehr zur Folge, dass der Lkw nicht mehr straßenverkehrstauglich ist und deshalb bis zur Behebung des Defekts nicht mehr als Transportfahrzeug benutzt werden kann. Die fachmännische Behebung des Defekts würde 4.000,- € kosten. Gustav möchte, dass der Defekt am Motor zügig beseitigt wird. Er bespricht das weitere Vorgehen mit Haro, der aber, weil er Adam als Geschäftspartner nicht verärgern möchte, der Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber Adam widerspricht. Haro und Gustav können sich nicht einigen. Trotz der Haltung des Haro rügt Gustav schließlich am 15. Januar 2024 gegenüber Adam schriftlich den Defekt des Motors und verlangt zugleich von ihm, den Lkw zu reparieren. Adam erklärt daraufhin, dass er nicht bereit sei, die Reparatur auf seine Kosten vorzunehmen, zumal er früher über das Vorliegen dieses Mangels hätte informiert werden müssen.

Gustav möchte nunmehr die Reparatur des Lkw gerichtlich durchsetzen. Haro lehnt auch dieses Vorgehen ab, da er keinesfalls das gute geschäftliche Verhältnis zu Adam durch einen Rechtsstreit aufs Spiel setzen möchte. Trotzdem reicht Gustav – gegen den Willen des Haro – am 30. Januar 2024 schriftlich im Namen der Transport-OHG Klage beim Amtsgericht Nürnberg ein, mit dem Antrag, Adam zur Reparatur des Lkw zu verurteilen.

Am 5. Februar 2024 tritt Adam – ohne von der Klage erfahren zu haben – seinen seit Langem geplanten vierwöchigen Jahresurlaub nach Spanien an. Während seiner Abwesenheit wird ihm am 6. Februar 2024 die Klageschrift zusammen mit einer gerichtlichen Verfügung, in der das schriftliche Vorverfah-

ren angeordnet und Adam eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von zwei Wochen nach Zustellung der Klage und eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Klageerwiderung gesetzt wird, ordnungsgemäß zugestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungen sind vollständig beigefügt. Nachdem Adam seine Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hat, ergeht am 22. Februar 2024 – wie in der Klageschrift beantragt – ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren. Hierin wird Adam antragsgemäß zur Vornahme der Reparatur des Lkw verurteilt. Das Versäumnisurteil nebst der gesetzlich vorgesehenen Belehrungen wird Adam am Samstag, den 24. Februar 2024, ordnungsgemäß zugestellt. Der Transport-OHG wird das Versäumnisurteil ebenfalls am 24. Februar 2024 ordnungsgemäß zugestellt.

Als Adam am Vormittag des 5. März 2024 aus seinem Urlaub zurückkehrt und die beiden Schreiben vorfindet, ist er entsetzt. Noch am selben Tag sucht er Rechtsanwalt Richard Rat (R) auf und mandatiert diesen ordnungsgemäß.

Adam möchte sich gegen das Versäumnisurteil wehren. Er meint, es könne doch nicht angehen, dass ein Gericht in Nürnberg für die Entscheidung zuständig sei, zumal er den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Transport-OHG niemals zugestimmt habe. Überdies seien – wie Haro ihm mitgeteilt habe – hinsichtlich der Klageerhebung abredewidrig die intern getroffenen Vertretungsregeln der Transport-OHG nicht eingehalten worden. Im Übrigen sei die Mängelrüge verspätet erfolgt. Die Regelung in § 5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen halte er für unwirksam, wenn man bedenke, wie wichtig die rasche Vertragsabwicklung im kaufmännischen Geschäftsverkehr sei.

Außerdem frage er sich, ob es – sollte er doch zur Reparatur des Lkw verpflichtet sein – zumindest möglich sei, diese in seiner Werkstatt in München durchzuführen, da ihm – was zutrifft – nur dort die Instrumente und Vorrichtungen zur Verfügung stünden, die zur Reparatur des Fahrzeugs erforderlich seien.

Zudem schulde ihm die Transport-OHG wegen des Verkaufs eines Anhängers im Jahr 2018 noch 4.000,- €. Ihm sei erst jetzt bei der Durchsicht alter Rechnungen aufgefallen, dass diese Rechnung vom 12. Oktober 2018 noch offen sei.

Adam möchte nun von Rat wissen, was er gegen das Versäumnisurteil unternehmen kann und bittet Rat, zunächst in einem Gutachten zu prüfen, ob ein solches Vorgehen Aussicht auf Erfolg hätte. Zudem bittet Adam Rat in dem Gutachten zu prüfen, ob es gegebenenfalls – unterstellt das Gericht sollte davon ausgehen, dass er zur Reparatur des Lkw verpflichtet sei – möglich wäre, den geltend gemachten Anspruch abzuwehren, indem man nun im Prozess vorbringe, dass die Rechnung für den Kauf des Anhängers im Jahr 2018 noch offen sei. Außerdem möchte Adam wissen, ob er – unterstellt, er sollte

zur Durchführung der Reparatur verpflichtet sein – diese in Nürnberg durchführen müsste; er bittet Rat, auch dies in seinem Gutachten zu prüfen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Das Gutachten des Rechtsanwalts Richard Rat, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu erstellen.

Hinweise:

Bei der Bearbeitung ist auch für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

§ 21 ZPO bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Der Markthändler Johann Paulus (P) betreibt seit 23 Jahren seinen Obsthandel in Würzburg (ca. 130.700 Einwohner). Er verkauft regionales Bio-Obst und daraus selbst hergestellte Säfte. Sein Ladengeschäft befindet sich in einem der festen Marktstände, die von der Markthallen-GmbH der Stadt Würzburg am unteren Markt nach vorheriger Auswahl der Mieter durch die Stadt vermietet werden.

Wegen des Klimawandels, der sich seit Jahren auch in der Innenstadt durch die konstant steigenden Temperaturen im Sommer bemerkbar macht, entwickelt die Stadt Würzburg auf Vorschlag der Klimabürgermeisterin Maria Seelig ein neues Klimakonzept, welches langfristig u.a. durch Bepflanzung der Innenstadt die Temperatur dort senken soll.
Das Konzept beinhaltet neben der Begrünung der Innenstadt durch mobile Pflanzen auch eine Umgestaltung des Unteren Markts. An der Stelle der bisher stehenden festen Marktstände, die die Stadt Würzburg seit Jahrzehnten vermietet, ist eine Grünfläche geplant. Bestehend aus einer Bepflanzung mit regionalen Wildpflanzen und einer natürlichen Schattenoase aus Bäumen, soll sie der Überhitzung der Innenstadt entgegenwirken und Artenvielfalt fördern.

In der darauffolgenden Sitzung des Stadtrats am 12.12.2024 wird eine umfangreiche Satzung (Umsetzungssatzung zum Klimakonzept), die verschiedenen Maßnahmen zur Umsetzung des Klimakonzepts beinhaltet, beschlossen. Zu der Sitzung hat der 1. Bürgermeister (B) alle Mitglieder, mit Ausnahme von Stadtrat Peter Müller (M), eingeladen, da dieser regelmäßig an den festen Marktständen des Unteren Marktes einkaufe und sich deshalb zur Klimasatzung keine objektive Meinung bilden könne. Dieser erscheint aufgrund mehrerer Hinweise seiner Fraktionskollegen trotzdem, ohne ein Wort über seine unterbliebene Ladung zu verlieren. Nachdem andere Fraktionsmitglieder der Klimabürgermeisterin Zweifel an der Befangenheit des M äußern, lenkt B ein und lässt M bei dem Beschluss der Satzung trotz seinen Zweifeln mitabstimmen. Der Satzungsbeschluss erfolgt mit 38 Prostimmen, wobei Stadtrat M für den Satzungserlass stimmt. In § 3 der beschlossenen Satzung sind Maßnahmen zur Umgestaltung und insb. zur Begrünung des Unteren Marktes geregelt.

Dieser lautet wie folgt:

§ 3 Umsetzungssatzung zum Klimakonzept

(1) Zur Schaffung einer Grünfläche auf dem unteren Markt wird § 1 der Marktstandsatzung der Stadt Würzburg um folgenden Satz 2 ergänzt: „Satz 1 wird mit Wirkung zum 31.12.2026 aufgehoben.“

(2) Hierzu werden die Mietverträge gemäß dem geltenden Mietrecht für Gewerbemietverträge und der vertraglichen Vereinbarungen fristgemäß gekündigt.

(3) […]

Nach ordnungsgemäßem Verfahren und Verkündung der Satzung im Amtsblatt erfährt P am folgenden Tag von der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens der Stadt und dessen Tragweite. Er ist empört von der Entscheidung, die Marktstände abreißen zu wollen, hatte er doch im Gespräch mit seinem langjährigen Kunden, dem Stadtrat M betont, wie wichtig nicht nur für seine wirtschaftliche Existenz der Erhalt der Marktstände ist. Schließlich verkaufe er seit langer Zeit an Ort und Stelle sein Obst. Seine Kunden schätzen sein Geschäft auch wegen der zentralen Lage in der Stadt mit Anbindung an die Straßenbahnen sowie die Nähe zur Marktgarage zum Parken. Seine Existenz hänge von dem Geschäft ab und er versorge die Kunden zudem mit gesunden Lebensmitteln, was auch zur Gesundheit der Bevölkerung beitrage. Nicht zuletzt fördere er aufgrund des regionalen Bezugs seines Obstes auch die lokale Wirtschaft und die Existenzen der Obstbauern der Umgebung.

Nicht nur seinem Frust über die Pläne der Stadt wird auf dem Stammtisch der Markthändler noch am selben Abend in hitzigen Gesprächen Gehör verschafft. Der Fischhändler Fritz Fischer (F) echauffiert sich, dass in den Medien immer wieder, wenn es um armutsgefährdete Menschen geht, die Rede vom Existenzminimum sei, aber man ihnen, die rechtschaffend arbeiten, nun die Existenz zum Leben entziehen wolle. Der sich an der Würstchenbude des Marktes sein Jurastudium finanzierende Student Ulrich (U), der gerade Kommunalrecht im Studium gehört hat, meint, die Stadt Würzburg könne den Marktstand gar nicht so einfach schließen. Er erinnert sich trotz fortgeschrittener Stunde des Stammtischs noch an das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinde müsse die Anliegen der Bewohner erfüllen und könne sich nicht so einfach aus der Verantwortung ziehen. Sie habe eine Verantwortung gegenüber den örtlichen Bewohnern und den Anliegen der Stadt, was sich aus dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG wurzelnden Gebot der Sicherung und Wahrung des Aufgabenbestandes der Gemeinden ergebe.

Deshalb sei es nicht nur politisch haarsträubend die Marktstände für ein paar Blümchen plattmachen zu wollen, sondern auch juristisch ausgeschlossen. Auch sei die alleinige Aufhebung von § 1 S. 1 der Marktstandsatzung nicht ausreichend, da der restliche Regelungskatalog der Satzung bestehen bleibe und somit nicht eindeutig sei, ob die gesamte Satzung ihre Wirkung verliere. In der ganzen Umgebung um die Stadt stünden viele freie Flächen zur Verfügung, dann sollten doch dort ein paar Bäume gepflanzt werden. Nach tosendem Applaus des Stammtischs über seine seriös wirkenden Ausführungen, tragen U und P die Argumente am nächsten Tag in der Bürgersprechstunde der Klimabürgermeisterin vor. Hier betonen Sie insbesondere gegen die Entscheidung gerichtlich vorgehen zu wollen. Die Klimabürgermeisterin meint jedoch, dass spätestens nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts der Klimaschutz eindeutig als Bestandteil des Grundgesetzes anerkannt wäre und die Stadt deshalb zu Schutzmaßnahmen verpflichtet sei, die sie nach ihrem Selbstverwaltungsrecht frei treffen dürfe. Wegen der noch laufenden Mietverträge könnte P doch beim Amtsgericht klagen.

U geht daraufhin mit P in die gesellschaftsrechtliche Kanzlei seines Vaters (V). Nach wiederholtem Vortrag der Argumente des Vorabends beauftragt P den V gegen die „Klimasatzung“ zu klagen. V meint, dass seine Kenntnisse im Öffentlichen Recht zwar aufgrund seiner langjährigen Spezialisierung im Gesellschaftsrecht schon etwas verblasst seien, er den Ausführungen des Juniors jedoch blind vertraue. Er werde einen Rechtsbehelf gegen die Umsetzungssatzung umgehend einlegen.

Auszug aus der Marktstandsatzung der Stadt Würzburg:

§ 1

Die Markthallen-GmbH der Stadt Würzburg vermietet die festen Marktstände am Unteren Markt an lokale Händler zur Schaffung eines dauerhaften Angebots des alltäglichen Bedarfs.

§ 2

Die Mietverträge werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren geschlossen.

§ 3

Die Auswahl der Händler trifft der Wirtschaftsausschuss der Stadt Würzburg.

§ 4

Als Angebot des alltäglichen Bedarfs zählen:

Nr. 1: Floristen, die ein jeweils der Jahreszeit Entsprechendes Angebot vorweisen.

Nr. 2: Lebensmittel aus regionalem Anbau oder solche, die mit regionalem Bezug verarbeitet wurden.

[…]

Bearbeitervermerk:

Fertigen Sie ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs des P an. Hierbei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen, notfalls auch in einem Hilfsgutachten einzugehen. Auf den abgedruckten Auszug aus der Marktstandsatzung der Stadt Würzburg wird verwiesen. Auf Vorschriften der Gewerbeordnung oder des Europarechts ist bei der Erstellung des Gutachtens nicht einzugehen.

Sachverhalt

Teil I:

Jurastudent Anton Adler (A) entdeckt Mitte des Jahres 2021 in der Buchhandlung des Vincent Veil (V) eine Ausgabe des Sachenrechtslehrbuchs von Martin Wolff aus dem Jahr 1932. Anton vermutet, dass das Buch seinem Onkel Olaf Olbers (O) - der eine Leidenschaft für ältere juristische Bücher hat - gefallen würde und dieser es gerne für seine Sammlung erwerben würde, was er aber mit Olaf zuvor nicht abgesprochen hat. Anton erklärt Vincent, dass er das Buch in Vertretung für seinen Onkel Olaf erwerben wolle. Anton und Vincent einigen sich daraufhin auf einen Preis von 67,- €. Da Vincent das Buch noch bis zum Monatsende werbewirksam im Schaufenster ausstellen möchte, vereinbaren sie, dass Vincent dann das Buch an Olaf übersendet, der es nach Übersendung bezahlen soll. Vincent erklärt ferner, dass er sich das Eigentum an dem Buch bis zur Bezahlung durch Olaf vorbehalten wolle, womit Anton einverstanden ist. Nachdem beide das Geschäft mit einem Handschlag besiegelt haben, fällt Vincent ein, dass er die Adresse von Olaf nicht kennt. Um zu wissen, wohin er das Buch schicken soll, notiert sich Vincent auf einem Blatt handschriftlich den Namen und die Adresse des Olaf, die Anton ihm nennt. Neben die Adresse schreibt Vincent "Wolff Sachenrecht 1932" und den Preis. Aus Versehen vermerkt er als Preis jedoch "76,- €" anstatt der vereinbarten 67,- €. Weder Vincent noch Anton bemerken den Zahlendreher beim Preis. Vincent händigt Anton eine Kopie des Zettels aus.

Anton berichtet Olaf am Abend desselben Tages von dem Geschäft, wobei er den Preis nicht nennt, sondern Olaf die Kopie des Zettels gibt und wegen der Einzelheiten auf diese verweist. Mündlich fügt er aber hinzu, dass das Buch Ende des Monats per Post kommen solle und ein Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung vereinbart sei. Olaf meint zu Anton, der Preis sei zwar nicht besonders günstig, das Geschäft gehe aber in Ordnung. Da weder Olaf noch Anton die Zahl nennen, fällt erneut nicht auf, dass auf dem Zettel ein anderer Preis vermerkt ist als vereinbart war.

Nach wenigen Wochen erhält Olaf von Vincent das Paket mit dem Buch. Olaf stellt das Buch in sein Wohnzimmerregal, vergisst jedoch, den Kaufpreis an Vincent zu bezahlen. Auch Vincent, der sehr beschäftigt ist, vergisst die Angelegenheit zunächst und fordert den Kaufpreis nicht ein.

Anfang des Jahres 2025 wird Vincent wieder auf die Sache aufmerksam und verlangt nun von Olaf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 67,- €. Als Olaf sich über diesen Preis überrascht zeigt, wird nun der Zahlendreher aufgeklärt. Olaf erklärt daraufhin gegenüber Vincent, dass zwar selbstverständlich erst Recht das weniger weit gehende Geschäft zu dem niedrigeren Preis von 67,- € an sich

in Ordnung gehe, er aber dennoch nicht zahlen werde, da der Zahlungsanspruch zwischenzeitlich verjährt sei. Vincent teilt Olaf daraufhin mit: "Entweder Sie zahlen jetzt umgehend oder ich werde meine Rechte geltend machen". Nachdem Olaf auch drei Wochen nach der Aufforderung des Vincent noch nicht gezahlt hat, erklärt Vincent gegenüber Olaf, dass er vom Vertrag zurücktrete und das Buch heraushaben wolle. Olaf verweigert die Herausgabe und verweist erneut auf die Verjährung.

Teil II:

Emil Ems (E) hat sich von seinem Onkel Paul Pitt (P) auf unbestimmte Zeit dessen Lehrbuch "Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht" geliehen, wobei Paul Emil auch gestattet hat, das Lehrbuch Dritten zu überlassen.

Am 28. Dezember 2023 sagt Emil seiner Kommilitonin Britta Bruns (B) zu, ihr das Lehrbuch "Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht" kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er benötige das Lehrbuch ohnehin erst einmal nicht, weil er im Januar 2024 für längere Zeit ins Ausland gehe. Britta hat Emil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie das Lehrbuch für die Vorbereitung auf das Examen dringend benötige und nur dann darauf verzichte, sich selbst ein solches zu kaufen, wenn sie sich sicher darauf verlassen könne, das von Emil zugesagte Exemplar in dem entsprechenden Zeitraum bis zum Examen nutzen zu können. Emil und Britta gehen davon aus, dass Britta frühestens im September 2025 zum Examen antreten will, möglicherweise auch erst ein halbes Jahr später im Folgetermin. Emil erklärt, dass Britta sich auf die Zusage verlassen könne und das Buch nicht selbst kaufen brauche, zumal er wisse, dass Britta sehr wenig Geld habe.

Da Emil in den Folgetagen keine Gelegenheit findet, Britta das Buch zu übergeben, Britta aber befürchtet, Emil vor seiner Abreise ins Ausland nicht mehr zu treffen, sucht sie am 10. Januar 2024 die Wohngemeinschaft, in der Emil lebt, auf. Da Emil nicht da ist, bittet Britta einen Mitbewohner des Emil, ihr Zutritt zum WG-Zimmer des Emil zu gewähren. Auf Nachfrage behauptet sie dabei wahrheitswidrig, dass Emil ihr gesagt hätte, sie dürfe sich das Buch selbst holen. Britta kann so das Buch aus dem Zimmer des Emil nehmen.

Emil erfährt am nächsten Tag hiervon und findet Brittas Verhalten unmöglich. Er will ihr das Buch nicht mehr überlassen, da er die Vertrauensbasis erschüttert sieht. Weil er sogleich ins Ausland abreisen muss, kann er Britta jedoch nicht direkt seine Meinung sagen und das Buch zurückfordern. Er schreibt Britta daher noch am 11. Januar 2024 eine SMS, in der er darlegt, dass er aufgrund ihres Verhaltens nicht mehr an seiner Zusage festhalten wolle und Britta das Buch umgehend an seinen WG-Mitbewohner zurückgeben solle, der das Buch dann zurück in Emils Zimmer legen werde. Da Emil ein Zahlendreher bei der

Eingabe der Telefonnummer unterläuft, erhält Britta diese SMS aber nie. Emil bemerkt seinen Fehler jedoch nicht.

Nach seiner Rückkehr am 1. März 2025 erfährt Emil von seinem Mitbewohner, dass Britta das Buch bislang nicht zurückgebracht hat. Als Emil am nächsten Tag Britta in der Mensa trifft, verlangt er von ihr, ihm umgehend das Lehrbuch zurückzugeben. Britta ist über dieses Anliegen empört. Emil, der Britta in dem anschließenden Wortgefecht auf die SMS vom 11. Januar 2024 anspricht, erfährt nun, dass Britta von ihm nie eine SMS erhalten hat. Emil erklärt daraufhin, dass er jedenfalls nun von seiner Zusage, ihr das Buch zu überlassen, Abstand nehme und verlangt dieses heraus. Britta entgegnet, dass das jetzt wohl zu spät sein dürfe und sie nicht bereit sei, das Lehrbuch, das sie immer noch für das anstehende Examen benötige, an Emil herauszugeben.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann Vincent von Olaf die Herausgabe des Buchs "Wolff Sachenrecht 1932" verlangen?

Zu Teil II:

Kann Emil das Lehrbuch "Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht" von Britta herausverlangen?

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I

Adrian (A) hat sich in die Prostituierte Pamela (P) verliebt. Diese wird von dem Zuhälter Zarko (Z) unter Anwendung körperlicher Gewalt zur Prostitution gezwungen und gegen ihren Willen festgehalten. Weil A möchte, dass P unabhängig und frei leben kann und er befürchtet, dass ihr ohne seine Hilfe weiter ein Leben in Ausbeutung droht, bietet er Z eines Tages 10.000 €, wenn er P aus diesem Abhängigkeitsverhältnis freigibt. Z will P keinesfalls freigeben; er willigt zum Schein in das Angebot des A ein, um die 10.000 € zu bekommen. A, der glaubt, Z werde Wort halten, übergibt Z 10.000 € in bar. Z nimmt die Geldscheine und legt diese in seinen Tresor, in dem sonst kein Bargeld, sondern nur andere Wertsachen liegen. Vorgefasster Absicht entsprechend gibt Z P nicht frei. A ist hierüber erbost und fasst den Entschluss, sich die Z ausgehändigten Geldscheine zurückzuholen. Eine Zivilklage gegen Z hält A für sinnlos, weil er denkt, dass er keinen rechtlichen Anspruch auf Rückzahlung eines derartigen „Freikaufpreises“ hat. Da A fürchtet, Z könne die Geldscheine alsbald anderweitig ausgeben, beschließt er, noch am Abend desselben Tages Z aufzusuchen und ihm mit Gewalt die Geldscheine wieder abzunehmen. Er steckt seinen geladenen Revolver der Marke „Smith & Wesson“ ein und sucht Z in dem von diesem betriebenen Nachtclub auf. Mit vorgehaltenem Revolver fordert A Z dort in dessen Büro zur Rückgabe der Geldscheine auf. Er droht, dass er ihn erschießen werde, wenn Z die Geldscheine nicht herausgebe. Z glaubt irrig, dass es sich nur um einen Spielzeugrevolver handelt, da er sich nicht vorstellen kann, woher A eine echte Waffe haben sollte. Weil er sich A aber in jedem Falle körperlich unterlegen fühlt, gerät er gleichwohl in Sorge um Leib und Leben; er wendet sich daher seinem Tresor zu, öffnet ihn mit der nur ihm bekannten Geheimzahl, entnimmt hieraus die Geldscheine, die er von A erhalten hatte, und gibt sie A, der mit dem Geld davonläuft.

Anschließend fährt A mit seinem privaten Pkw nach Hause. Unterwegs betankt er seinen Pkw an einer Tankstelle der Mineralölgesellschaft Max-Oil-GmbH (Max-Oil) für 50,- €. An der Kasse wird er von dem Kassenangestellten Theo (T) bedient. A nutzt für die Bezahlung der Tankrechnung eine Tankkarte unter Verwendung der dazugehörigen PIN, wobei die Tankkarte an der Kasse in ein Lesegerät eingeschoben wird, in welches A die zugehörige PIN eingibt. Diese Tankkarte und die PIN wurden A von seinem Arbeitgeber, dem Baugeschäft Biber-Bau AG (B-AG), bei der A als Baggerführer beschäftigt ist, zur Betankung von Baustellenfahrzeugen zur Verfügung gestellt. Mit der Tankkarte kann A die Tankstellenumsätze an allen Tankstellen der Max-Oil bezahlen. Die Rechnungsbeträge werden, wie A weiß, entsprechend einer von der B-AG mit der Max-Oil geschlossenen verbindlichen Vereinbarung nach dem Einsatz der Tankkarte von der Max-Oil direkt mittels Lastschrift vom Firmenkonto der B-AG eingezogen. In dem bestehenden Arbeitsvertrag des A mit der B-AG ist zur Nutzung der Tankkarte Folgendes enthalten:

„Adrian darf die Tankkarte ausschließlich für die Betankung von Baustellenfahrzeugen der Biber-Bau AG einsetzen. Jede andere Nutzung ist untersagt. Für die Betankung ist die jeweils nächstgelegene Max-Oil-Tankstelle aufzusuchen.“

A bezahlt gleichwohl mit der Tankkarte bewusst seinen privaten Tankstellenumsatz, weil er kürzlich mitbekommen hat, dass bei der B-AG die betreffenden Lastschriftbuchungen wegen Personalmangels nicht überprüft werden. Der Betrag von 50,- € wird in der Folge von dem Firmenkonto der B-AG abgebucht. Wie von A erhofft, findet auch in diesem Fall bei der B-AG keine Prüfung der Lastschriftabbuchung statt.

Nachdem A seinen Pkw betankt hat, fährt er nach Hause. A wohnt seit einem Jahr mit seiner Schwester Viktoria (V) in einer häuslichen Gemeinschaft zusammen. V hat einen eineinhalbjährigen Sohn namens Kevin (K). Da sich der leibliche Vater von K, von dem V getrennt lebt, nicht um K kümmert, verhält sich A, seit er mit V zusammen in einem Haushalt lebt, K gegenüber wie ein Vater. Er hat V mehrfach ausdrücklich erklärt, dass er Vaterpflichten übernehme und sich an Ks Versorgung beteilige, worauf V sich verlässt. Als A an diesem Tag nach Hause kommt, bemerkt er, dass K laut vor Hunger schreit. V, die unter schweren psychischen Problemen leidet, liegt im Bett und kümmert sich nicht um das schreiende Kind. A weiß, dass V in letzter Zeit aufgrund ihrer Probleme andauernd vergisst, K Essen und Trinken zu geben. Er hält es – wenn auch objektiv unzutreffend – für gut möglich, dass K infolge der Unterernährung binnen weniger Stunden verstirbt, wenn er nicht umgehend etwas zu trinken und zu essen bekommt. Obwohl es A ohne Weiteres möglich wäre, K mit Essen und Trinken zu versorgen, geht er zu Bett, ohne sich weiter um das Kind zu kümmern, da er müde ist und schnell schlafen möchte. In der Nacht stirbt K völlig unabhängig von seinem mangelhaften Versorgungs- und Ernährungszustand infolge eines „plötzlichen Kindstodes." A entdeckt am nächsten Morgen das Kind, hält es aber für lediglich bewusstlos. Er hat ein schlechtes Gewissen und ruft sofort den Notarzt zu Hilfe, um K zu retten.

Teil II

Im Krankenwagen stellt der Notarzt den Tod von K fest und ruft die Polizei, welche sogleich eintrifft. In der Folge wird A von Polizeiobermeister Xaver (X) als Beschuldigter vernommen. Obwohl X davon ausgeht, dass A etwas mit dem Tod des Kindes zu tun hat, erklärt er A nur, ihn wegen der schlimmen Sache mit K zu vernehmen und belehrt ihn über seine Rechte als Beschuldigter. Er teilt ihm aber nicht mit, dass K in Wahrheit tot ist. A hält es zwischenzeitlich für möglich, dass der Notarzt K nicht mehr retten konnte; er fragt daher bei X wiederholt besorgt nach, ob K noch lebe. X beantwortet diese Fragen nicht, sondern fährt mit der Vernehmung fort. A legt ein Geständnis ab. Gegen ihn wird Anklage erhoben. In der Hauptverhandlung, in der er sich selbst nicht zur Sache äußert, wird X – trotz Widerspruchs des A – über die Inhalte der von ihm durchgeführten Beschuldigtenvernehmung vernommen.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 123, 138, 171, 221, 225, 323c StGB sind nicht zu prüfen. Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass A gegen Z zivilrechtlich einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung der Geldscheine hat. Zivilrechtliche Ausführungen hierzu sind nicht veranlasst. Bei dem plötzlichen Kindstod handelt es sich um den medizinischen Fachbegriff für das unerwartete, nicht erklärliche Ableben eines Kleinkindes.

Zu Teil II: Darf die Aussage des X im Urteil verwertet werden?

Sachverhalt

Teil I:

Peter (P) und Michael (M) leben zusammen. An einem Sonntag fahren sie an dem Betriebsgelände der Händlerin Hildegard (H) vorbei. Als ihr Blick auf einen dort ausgestellten Luxus-Wohnwagen fällt, bei dem es sich um eine neu hergestellte, individuell ausgestattete Sonderanfertigung eines bekannten Designers handelt, sind sie sofort begeistert. Peter fasst spontan den Entschluss, diesen Wohnwagen für einen kurz bevorstehenden gemeinsamen Urlaub zu erwerben. Da Peters Pkw keinen Wohnwagen ziehen kann, beschließt Peter, von Hildegard auch einen Geländewagen mit Anhängerkupplung zu kaufen, um den Wohnwagen nutzen zu können. Da Peter keine Zeit für den Kauf hat, Michael jedoch befürchtet, dass Hildegard mit ihm keinen Vertrag schließen wird, weil eine Bonitätsprüfung der Schufa für ihn wegen wiederholter Zahlungsschwierigkeiten negativ ausfallen würde, vereinbaren sie, dass sich Michael beim Kauf als Peter ausgeben soll. Michael könne ohnehin besser verhandeln. Michael erscheint daher am nächsten Tag bei Hildegard, stellt sich als Peter vor und erklärt ihr, dass er von dem Luxus-Wohnwagen begeistert sei und diesen und keinen anderen kaufen wolle. Da er mit dem Wohnwagen in Kürze in Urlaub fahren wolle, sein Pkw aber keinen Wohnwagen ziehen könne, wolle er darüber hinaus auch gleich einen Geländewagen kaufen, den er ausschließlich wegen der Zugmaschineneigenschaft benötige. Nach kurzen Ver-handlungen über den Preis einigt sich Michael mit Hildegard über den Kauf des Wohnwagens sowie eines neuen Geländewagens, wobei er in der Kaufvertragsur-kunde Peters Namen einträgt und mit dessen Namen unterschreibt. Der vereinbarte "Gesamtpreis" beträgt 184.000,- €. Dabei entfallen 80.000,- € auf den Geländewagen und 104.000,- € auf den Wohnwagen. Am Nachmittag überweist Peter den Kaufpreis von seinem Konto an Hildegard, wo das Geld am nächsten Tag eingeht. Eine Woche später holen Peter und Michael Gelände- und Wohnwagen gemein-sam bei Hildegard ab.

Eine Woche nach Abholung nutzen Peter und Michael das Gespann eine Woche lang im Urlaub. Nach einer Gewitternacht finden sie eine große Wasserlache im Wohnwagen vor, welche auf eine unzureichende Abdichtung durch poröses Dichtungsmaterial zurückzuführen ist. Deshalb bringt Peter den Wohnwagen zu Hildegard zurück und fordert diese auf, den Wohnwagen zu reparieren. Diese versucht eine Nachabdichtung, was ihr jedoch nicht gelingt. Der Wohnwagen ist immer noch undicht.

Peter teilt Hildegard daraufhin mit, dass er an dem undichten Wohnwagen kein Interesse mehr habe. Für den Geländewagen habe er ohne den Wohnwagen ebenfalls keine Verwendung mehr; er habe den Wohnwagen allein wegen dessen individueller Sonderausstattung erworben, die so auf dem Markt nicht mehr zu finden sei, und an einem anderen Wohnwagen kein Interesse. Peter und Michael wollten

deshalb in Zukunft nur noch in Hotels Urlaub machen. Peter verlange daher den gezahlten Kaufpreis von 184.000,- € zurück.

Am folgenden Tag nutzt Peter, dessen Pkw sich gerade zu einer Reparatur in der Werkstatt befindet, den Geländewagen spontan für einen Ausflug in die Berge. Er ist dabei - wie immer - etwas zu schnell unterwegs. Als er auf ein Stauende zufährt, kann er deshalb nicht mehr rechtzeitig bremsen. Er fährt auf die anderen Fahrzeuge auf, sodass der Geländewagen einen Totalschaden erleidet und völlig zerstört wird.
Als Hildegard hiervon erfährt, lehnt sie jegliche Zahlung ab. Jedenfalls stünden ihr gegen Peter Ersatzansprüche zu, die sie mit einem etwaigen Anspruch von Peter verrechne. Der völlig zerstörte Geländewagen sei nicht mehr zu gebrauchen. Auch könne man doch nicht erst kostenlos Urlaub machen und dann vom Vertrag nichts mehr wissen wollen. Zudem müsse Peter den Wohnwagen zurückgeben.
Da Peter davon überzeugt ist, dass Hildegard ihm den Kaufpreis zurückzuzahlen hat, erhebt er anwaltlich vertreten Klage beim zuständigen Landgericht Augsburg auf Zahlung von 184.000,- €. Nachdem Hildegard auf die ordnungsgemäß zugestellte Klage und die Aufforderung zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht reagiert, erlässt das Landgericht Augsburg am 9. Februar 2022 im schriftlichen Vor-verfahren antragsgemäß ein Versäumnisurteil gegen Hildegard. Dieses wird Hildegard am 15. Februar 2022 und Peter über seinen Rechtsanwalt am 16. Februar 2022 ordnungsgemäß zugestellt. Hildegard wendet sich daraufhin am 1. März 2022 an Rechtsanwältin Rita (R). Diese verfasst noch am selben Tag einen Schriftsatz, in dem sie im Namen von Hildegard Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegt und diesen begründet, und übersendet den Schriftsatz als elektronisches Dokument, welches mit ihrer Signatur versehen ist, über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach i.S.v. § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO an das Landgericht Augsburg, wo er am selben Tag eingeht.

Teil II:

Hildegard betreibt auch einen Versandhandel für Ersatzteile für Wohnwägen. Dagmar (D), die gewerblich Wohnwägen repariert und modernisiert, benötigt zur Ausführung eines Auftrags einen neuen Kühlschrank. Sie bestellt deshalb unter Angabe ihrer Adresse auf der Internetseite von Hildegards Versandhandel einen neuen Kühlschrank des Herstellers "Womatic", Modell XT 80, zum Preis von 500,- €. Hildegard bestätigt den Kauf per E-Mail. Da sich Hildegards Kunden zuletzt öfter über erhebliche Verzögerungen bei der Paketzustellung durch den Paketdienstleister beschwert haben und Dagmar zudem eine langjährige Kundin Hildegards ist, entschließt sich Hildegard kurzer Hand, den Kühlschrank selbst zu liefern, zumal Dagmars Werkstatt im Nachbarort liegt. Hildegard beauftragt deshalb ihren stets zuverlässigen Angestellten Achim (A) mit dem Transport des Kühlschranks. Sie holt den Kühlschrank aus dem Lager und übergibt ihn Achim, der sich mit dem Transporter sogleich auf den Weg zu Dagmar macht. Als Achim an einer Straßenkreuzung beinahe einen Radfahrer übersieht, muss er so stark abbremsen, dass der Kühlschrank umfällt und irreparabel zerstört wird. Dies beruht darauf,

dass Achim den Kühlschrank vor der Fahrt versehentlich nicht ordnungsgemäß an den Innenwänden des Transporters befestigt hat. Als Hildegard hiervon erfährt, fragt sie sich, ob sie von Dagmar dennoch Zahlung von 500,- € verlangen kann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:
Hat das Vorgehen von Hildegard gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Augsburg Aussicht auf Erfolg?

Hinweise zu Teil I:
Ansprüche des Peter auf Schadensersatz bleiben bei der Bearbeitung außer Be-tracht. Nutzungsersatzansprüche bzgl. des Wohnwagens sind nicht zu prüfen.
Als potenzielle Laufleistung des Geländewagens sind 150.000 km anzunehmen. Im Zeitpunkt der Abholung hatte der Geländewagen einen Kilometerstand von 0, im Zeitpunkt des Unfalls von 1.500 km. Im Zeitpunkt des Unfalls hatte der Geländewagen einen Wiederbeschaffungswert von 75.000,- €.

Zu Teil II:
Kann Hildegard von Dagmar Zahlung von 500,- € verlangen?

Hinweise zu Teil I und Teil II:
Der Bearbeitung ist der Stand der Rechtslage zugrunde zu legen, der sich aus den zugelassenen Hilfsmitteln im Zeitpunkt der Bearbeitung ergibt. Etwaige Übergangsregelungen bleiben außer Betracht.
Es ist zu unterstellen, dass weder der Geländewagen noch der Wohnwagen oder der Kühlschrank digitale Produkte enthalten oder mit diesen verbunden sind.

Sachverhalt

Der in der Großen Kreisstadt Mainhausen (Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken) lebende Steuerberater Sven Sommer (S), der Pferde liebt und leidenschaftlich gerne reitet, erwirbt Mitte 2022 ein unbebautes Grundstück in Mainhausen, das am Stadtrand etwa 800 m von der nächstgelegenen Bebauung entfernt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen Wiesen und Feldern liegt. Das Grundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils; im gültigen Flächennutzungsplan ist es als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Sommer will auf dem erworbenen Grundstück ein Wohnhaus für sich und seine Familie sowie eine Halle mit einer Brutto-Grundfläche von 150 m² errichten. In der Halle sollen ein Stall für den dauerhaften Aufenthalt von vier Pferden, die ausschließlich von Sommer und seiner Familie in ihrer Freizeit geritten werden sollen, Lagerräume für Futter und Stroh sowie eine Garage für zwei Pkw untergebracht werden. Der größte Teil des weitläufigen Grundstücks soll als Weide für die Pferde genutzt werden, wodurch etwa ein Fünftel ihres Futterbedarfs gedeckt werden kann.

Sommer beauftragt den mit ihm befreundeten Architekten Anton Adler (A) mit der Planung und Errichtung des Wohnhauses und der Halle. Da Sommer aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in seiner Steuerberaterkanzlei keine Zeit hat, sich selbst um die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben zu kümmern, bevollmächtigt er Adler, diese für ihn zu beantragen. Adler stellt daraufhin als Vertreter von Sommer bei der Großen Kreisstadt Mainhausen einen entsprechenden Bauantrag. Der zuständige Sachbearbeiter des städtischen Bauamtes Bernd Bach (B) will die Baugenehmigung jedoch nicht erteilen, da er das Vorhaben für bauplanungsrechtlich unzulässig hält. Um sich den lukrativen Bauauftrag zu erhalten, bietet Adler dem Bach daraufhin – ohne Wissen des Sommer – an, ihm 5.000,- € zu zahlen, wenn Bach „ein Auge zudrücke“ und die Baugenehmigung gleichwohl erteile. Bach nimmt das Geld an und erteilt am 5. Januar 2024 die beantragte Baugenehmigung.

Im Frühjahr 2024 kommt es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bach, weil dieser in mehreren Fällen von Bauherren Bestechungsgelder angenommen hat. Bach legt ein umfassendes Geständnis ab, in dem er auch offenbart, die Baugenehmigung an Sommer nur wegen der Zahlung der 5.000,- € durch Adler erteilt zu haben.

Nachdem dieser Sachverhalt der Regierung von Unterfranken zur Kenntnis gelangt ist, weist diese die Große Kreisstadt Mainhausen Anfang September 2024 nach ordnungsgemäßer Anhörung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung schriftlich an, binnen einer Frist von sechs Wochen die dem Sommer erteilte Baugenehmigung zurückzunehmen und die Beseitigung der zwischenzeitlich fertiggestellten Gebäude auf dessen Grundstück anzuordnen, da die Gebäude bauplanungsrechtlich unzulässig seien; andernfalls werde die Regierung von Unterfranken die Rücknahme der Baugenehmigung im Wege der Ersatzvornahme selbst vornehmen und nach Bestandskraft des Rücknahmebescheids auch die Beseitigung der Gebäude anordnen.

Die Große Kreisstadt Mainhausen will jedoch gegen Sommer, der ein angesehener Bürger ist, nicht vorgehen und bleibt untätig.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2024, welcher mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, nimmt die Regierung von Unterfranken im Wege der Ersatzvornahme an Stelle der Großen Kreisstadt Mainhausen nach ordnungsgemäßer Anhörung des Sommer die diesem erteilte Baugenehmigung mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Zur Begründung führt die Regierung von Unterfranken aus, die erteilte Baugenehmigung sei rechtswidrig, da die Errichtung der Gebäude bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Das nicht privilegierte Vorhaben widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungsplans, beeinträchtige die natürliche Eigenart der Landschaft und lasse die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten. Dem öffentlichen Interesse an einer Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände und einer Freihaltung des Außenbereichs von einer Bebauung komme Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen des Sommer zu, zumal das Vorhaben eine negative Vorbildwirkung für künftige Bauwünsche Dritter haben könne. Unabhängig von der Frage, ob bei der Entscheidung über die Rücknahme einer Baugenehmigung Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen seien oder ob dies nur bei Leistungsbescheiden gelte, könne sich Sommer nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Baugenehmigung durch Bestechung erwirkt worden sei.

Sommer beauftragt am 25. Oktober 2024 Rechtsanwältin Ruck (R), gegen den ihm am 22. Oktober 2024 ordnungsgemäß zugestellten Bescheid vom 21. Oktober 2024 Klage zu erheben. Diese erhebt am 13. November 2024 form- und fristgerecht Klage gegen den Freistaat Bayern und beantragt, den Bescheid vom 21. Oktober 2024 aufzuheben. Zur Begründung führt sie aus, dass das Vorhaben des Sommer als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen sei. Es könne auch nur im Außenbereich ausgeführt werden, weil – was zutrifft – an keiner anderen Stelle in Mainhausen ausreichend große Grundstücke existierten, die als Weide für vier Pferde genutzt werden könnten. Der Bescheid sei im Hinblick auf die für die Errichtung der Gebäude entstandenen Kosten von fast 300.000,- € völlig unverhältnismäßig. Die „Schmiergeldzahlung“ des Adler an Bach könne dem Sommer nicht vorgeworfen werden. Zudem dürfe die Regierung von Unterfranken sich nicht einfach über den Willen der Großen Kreisstadt Mainhausen hinwegsetzen, die sich nun einmal dafür entschieden habe, gegen Sommer nicht vorzugehen. Ein Eingriff in das Verwaltungsermessen der Gemeinde sei nur zulässig, wenn das Gemeinwohl dies erfordere. Dies könne jedoch nur angenommen werden, wenn die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs im Bereich der den Gemeinden übertragenen Aufgaben sichergestellt werden soll. Das Vorhaben des Sommer an dieser Stelle sei jedoch ein Einzelfall.

Im Rahmen der Klageerwiderung führt die Regierung von Unterfranken aus, dass die Ersatzvornahme nicht dem Freistaat Bayern, sondern der Großen Kreisstadt Mainhausen zuzurechnen und damit diese richtige Beklagte sei. Im Übrigen könne Sommer, selbst wenn ein Eingriff in das Verwaltungsermessen der Gemeinde vorliege, sich hierauf nicht berufen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu untersuchen, ob die Klage des Sven Sommer gegen den Bescheid vom 21. Oktober 2024 Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweise:

Es ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Sachverhalt

Erler (E) betreibt das Unternehmen "Erlers Supermärkte e.K." mit mehreren Filialen; er ist mit dieser Bezeichnung im Handelsregister eingetragen. Am 18. April 2024 kommt im Büro des E ein Schreiben des Pkw-Importeurs Auer (A) an, das von der Sekretärin des Erler geöffnet und auf den Posteingangsstapel gelegt wird. In dem Schreiben bietet Auer dem Erler eine Kooperation an: Erler soll Neufahrzeuge aus chinesischer Produktion in seinen Supermärkten verkaufen und die Möglichkeit erhalten, diese zunächst zum Vorzugspreis von je 7.000 € zu beziehen. Ferner offeriert Auer bereits einen Neuwagen aus der von ihm genannten chinesischen Produktion in genau beschriebener Grundausstattung, Farbe rot, zum Preis von 7.000 €. Das Schreiben, von dem Erler noch nichts mitbekommen hat, wird zufällig vom BWL-Student Prantl (P) bemerkt, der ein unentgeltliches Praktikum bei Erler in der Regensburger Filiale macht und die Geschäftsabläufe kennenlernen soll, ohne irgendwelche Aufgaben in dem Unternehmen zu haben. Prantl sieht hierin eine große Geschäftschance für Erler, die seiner Ansicht nach zumindest sehr werbewirksam sein wird. Er beschließt, die Gelegenheit zu nutzen, Erler seine geschäftlichen Fähigkeiten zu beweisen und sich für eine baldige Anstellung zu empfehlen. Deshalb unterzeichnet Prantl noch am 18. April 2024 in sicherer Erwartung der späteren Billigung durch Erler den von Auer angebotenen Vertriebsvertrag und den angebotenen Kaufvertrag. Er unterschreibt jeweils mit "i.A. Prantl", fügt Erlers Firmenstempel hinzu und übersendet Auer die Verträge, die Auer am 22. April 2024 erreichen.

Der Pkw wird daraufhin am 25. April 2024 von Auer in die Regensburger Filiale des Unternehmens "Erlers Supermärkte e.K." geliefert und dort von Prantl in Empfang genommen. Prantl behauptet gegenüber Erlers Fuhrparkleiter, Erler wünsche den Einbau einer Einparkhilfe "Piep und Park" zum Preis von 400,- € und die Zulassung des Fahrzeuges auf das Unternehmen, um Interessenten Probefahrten ermöglichen zu können. Der Fuhrparkleiter, der über eine hinreichende Vollmacht Erlers verfügt, erledigt diese Aufträge gleich am nächsten Tag. Die Zulassung kostet 80 €. Der Wert des Fahrzeuges erhöht sich durch den Einbau der Einparkhilfe, die wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges wird, um 400 €. Die für die Einparkhilfe und die Zulassung gestellten Rechnungen werden sogleich vom Firmenkonto des Erler durch die zuständige Fachkraft beglichen.

Am 29. April 2024 präsentiert Prantl dem Erler stolz den Pkw in der Regensburger Filiale und weiht ihn in den Abschluss des Vertriebsvertrages ein, wobei er fest mit einem Lob für seine Leistungen rechnet. Erler ist zutiefst empört, dass Prantl ohne Rücksprache eigenmächtig einen weitreichenden Vertrag geschlossen und überdies auch noch einen solchen "Ladenhüter" gekauft hat. Sofort ruft er bei Auer an und erklärt ihm, Prantl sei Praktikant und zum Abschluss der Verträge nicht berechtigt; das eigenmächtige Verhalten des Prantl sei völlig unvorhersehbar gewesen. Da sich der Verkauf von Pkws im Supermarkt nicht rentiere, sei er an der Kooperation beim Pkw-Vertrieb und am Erwerb des gelieferten Fahrzeuges nicht interessiert. Auer möge den Pkw abholen und ihm dabei die entstandenen Einbau- und Zulassungskosten von insgesamt 480 € erstatten.

Auer möchte von dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt Roth wissen, ob er trotz dieser Erklärung Erlers von diesem die Bezahlung des Pkw verlangen kann. Hilfsweise möchte er das Fahrzeug zurückbekommen, ohne an Erler den geforderten Betrag von 480 € zahlen zu

müssen. Außerdem soll Erler ihm den Wertverlust in Höhe von 1.000 € ersetzen, der am Pkw durch die Zulassung entstanden ist.

Erler wiederum beauftragt Rechtsanwältin Schramm mit der Prüfung der entsprechenden Fragen aus seiner Sicht und möchte wissen, ob er Prantl wegen seiner Untaten in Regress nehmen und von ihm auch den Ersatz der Rechtsanwaltskosten, die Erler bereits an Rechtsanwältin Schramm bezahlt hat, dem Grunde nach verlangen kann.

Abwandlung:

Die Supermärkte werden von Erler (E), Danzer (D) und Kober (K) als "Erdako Supermärkte KG" betrieben. Laut Gesellschaftsvertrag und Handelsregistereintrag haften die Gesellschafter Erler und Danzer unbeschränkt, während Kober Kommanditist mit einer Haftsumme von 50.000 € ist. Kober hat an die Erdako Supermärkte KG bislang eine Einlage von 20.000 € erbracht; die restlichen 30.000 € haben ihm die Gesellschafter vor Jahren wegen eines finanziellen Engpasses erlassen. Aus Altersgründen scheidet Danzer mit Wirkung zum 31. März 2024 aus der Gesellschaft aus; dies wird am 2. Mai 2024 im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

Wegen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Erdako Supermärkte KG und des Erler möchte Auer von Rechtsanwalt Roth wissen, ob er Danzer und Kober persönlich wegen des Kaufpreises für den Pkw (7.000 €) in Anspruch nehmen könne. Vom Ausscheiden Danzers hatte Auer bis zum 2. Mai 2024 keine Kenntnis.

Bearbeitervermerk

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

<u>Zum Ausgangsfall:</u>

1. Kann A von E für den gelieferten Pkw die Zahlung von 7.000 € verlangen?
2. Unterstellt, ein Anspruch des A gegen E auf Kaufpreiszahlung besteht nicht: Kann A von E dann die Herausgabe des Pkw verlangen, ohne E die Einbau- und Zulassungskosten ersetzen zu müssen?
3. Unterstellt, ein Herausgabeanspruch des A gegen E in Bezug auf den Pkw besteht: Kann A von E dann Ersatz der Wertminderung, die an dem Pkw durch die Zulassung entstanden ist, fordern?
4. Kann E bei P Regress wegen der durch dessen Verhalten verursachten Vermögensschäden – einschließlich der Rechtsanwaltskosten – nehmen?

<u>Zur Abwandlung:</u>

Kann A in der Abwandlung auch D und K persönlich auf volle Kaufpreiszahlung in Anspruch nehmen, wenn man einen entsprechenden Anspruch gegen die Erdako Supermärkte KG unterstellt?

Maßgeblich ist die seit dem 1.1.2024 geltende Rechtslage.

Sachverhalt

Teil I:

Die unterfränkische kreisangehörige, ländlich geprägte Gemeinde G (ca. 6.000 Einwohner) mit acht ca. gleich großen, von weitläufigen Feld- und Waldflächen umgebenden Ortschaften verzeichnet seit Beginn der Corona-Pandemie einen erheblichen Anstieg an Haltungen von größeren Hunden in der Bevölkerung. Im Rathaus häufen sich diesbezüglich die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die vor den vielen oft frei umherlaufenden, zum Teil sehr großen Tieren Angst haben. Ältere Menschen trauen sich nicht mehr mit ihren Rollatoren durch die Dörfer oder über die ausgeschilderten Geh- und Radwege zu den Nachbarorten zu spazieren, Schülerinnen und Schüler der Grundschule wollen ihren Weg zur Bushaltestelle nicht mehr ohne ihre Eltern laufen, da die Begegnungen mit den „riesigen Biestern" sie verschreckten. Der 1. Bürgermeister Horst Hubert (H) will deshalb eine Verordnung erlassen, welche die Halter zwingt, ihre großen Hunde in besonders frequentierten Bereichen der Gemeinde an die Leine zu nehmen. Ein Entwurf der Hundehaltungsverordnung (HundeVO) wird für die nächste Gemeinderatssitzung am 26.11.2024 vorbereitet und ein diesbezüglicher Punkt in die Tagesordnung aufgenommen. Die Ladung wird allen Mitgliedern fristgerecht zugestellt, außer Melina Eibner (E), die sich bereits vorsorglich wegen einer geplanten Dienstreise entschuldigt hatte. Die Dienstreise wurde zwar kurzfristig abgesagt, es stellt sich allerdings heraus, dass sie aufgrund einer staatlich angeordneten Isolation ohnehin nicht zur Sitzung hätte kommen können.

Vor der Abstimmung geben die Ratsmitglieder Petro Friedrich (F) und Johann Jonas (J) zu bedenken, dass sie selbst Halter von großen Hunden seien und daher als „Befangene" gar nicht mitwirken dürften. H entgegnet, dass aus seiner Sicht der Tatbestand der persönlichen Beteiligung bei beiden nicht vorliege und sie gefälligst mit abstimmen sollen.

Nach Diskussion beschließt das Gremium mit 10:9 Stimmen den Erlass der HundeVO wie von H vorgeschlagen. Während F gegen die Verordnung gestimmt hat, gibt J zu Protokoll, dass er sich als Familienvater und zugleich Hundehalter in dieser für ihn schwierigen Gewissensfrage partout nicht entscheiden könne und sich daher der Stimme enthalten habe. Nach kurzer Unruhe unter den Mitgliedern und den anwesenden Zuhörern sagt Bürgermeister H zu J, dass er eine

solche Verweigerungshaltung eigentlich nicht akzeptieren könne. Auf die Frage, was diese Enthaltung bei einem solch knappen Abstimmungsergebnis für Auswirkungen auf Gültigkeit des Beschlusses über die HundeVO habe, zuckt H nur mit den Schultern und meint: „Schluss jetzt! Beschlossen ist beschlossen!“ und geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Gemeindebürgerin Ulrike Rach (R) ist selbst Eigentümerin und Halterin eines Schäferhund-Mischlingsrüden mit einer Größe von 62 cm und kümmert sich ehrenamtlich im Tierheim um kranke und von ihren Besitzern verwahrloste Kampfhunde. Sie ist über so wenig Tierliebe im Kreis der Gemeindeverantwortlichen entsetzt und kann die Notwendigkeit einer Anleinpflicht für große Hunde in keiner Weise nachvollziehen. Sie bezweifle schon, dass die Verordnung von einer Rechtsgrundlage gedeckt sei. Ein bloßer Gefahrenverdacht oder ein subjektives Unsicherheitsgefühl von einigen Wenigen rechtfertige in ihren Augen kein Einschreiten der Gemeinde als Sicherheitsbehörde. H habe – was zutrifft – in der Sitzung sogar auf Nachfrage eingeräumt, dass etwaige Beißvorfälle bei der Gemeinde bisher aktenkundig nicht angezeigt worden sind. Auf dieser Grundlage könne wohl keine derart einschneidende Regelung getroffen werden. Jedenfalls sei die Verordnung insgesamt absolut unverhältnismäßig. Ihr Hund sei einwandfrei erzogen und das Anleinen daher gar nicht erforderlich. De facto gebe es für sie nun in der Gemeinde gar keine vernünftige Möglichkeit mehr, ihren Hund ohne Leine auszuführen, da neben den Dorfbereichen auch die Geh- und Radwege im Außenbereich von der Verordnung umfasst seien. Die verdreckten und teils matschigen Feld- und Waldwege seien für sie keine akzeptable Alternative. Weiterhin könne sie mit der Formulierung „innerhalb geschlossener Ortschaften“ nichts anfangen. Woher solle ein Normalbürger wissen, wo die Leinenpflicht genau anfange und aufhöre.

Zudem stößt ihr sauer auf, dass sie an der Sitzung, in der die Verordnung beschlossen wurde, nicht teilnehmen konnte. Sie sei an der Tür zum bereits voll besetzten Sitzungsraum abgewiesen worden, weil von ihr online kein Platz gebucht worden wäre. Da das Rathaus gerade umgebaut wird, muss für die Sitzungen in den benachbarten Pfarrsaal ausgewichen werden, der nur einige wenige Zuhörerplätze bereithält. Um Andrang und damit verbundenen Ärger zu vermeiden, veröffentlichte H im Amtsblatt eine Mitteilung, aus der hervorging, dass die Plätze bereits im Vorfeld über ein Buchungssystem auf der Gemeinde-Homepage vergeben werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gebiete es jedoch in ihren Augen, dass jede und jeder interessierte Gemeindeangehörige Zutritt zur Sitzung erhalte, zumal sie sich mit Computer und Internet gar nicht auskenne. Die verwehrte Teilnahme ärgere sie nun umso mehr, nachdem ihr zu Ohren

gekommen war, dass schon beim Beschluss über die HundeVO eklatante Rechtsverstöße vorgelegen hätten.
Da die HundeVO nach ordnungsgemäßer Ausfertigung und Bekanntmachung bereits seit einigen Tagen in Kraft getreten ist, will R – um ein Bußgeld zu vermeiden – so schnell wie möglich deren verwaltungsgerichtliche Außervollzugsetzung erwirken.

Teil II:

In der Gemeinderatsfraktion „8-same Bürger:innen“ bestehen schon seit geraumer Zeit immer wieder Meinungsverschiedenheiten zwischen F und seinen vier weiblichen Fraktionskolleginnen. Das Abstimmungsverhalten von F gegen die HundeVO – entgegen der zuvor intern abgestimmten Fraktionslinie – hatte nun die Fraktionsvorsitzende der „8-same Bürger:innen“ derart verärgert, dass sie einige Tage später wie üblich per E-Mail und fristgerecht zu einer Fraktionssitzung geladen hat, deren einziger Tagesordnungspunkt im „Ausschluss von F aus unserer Fraktion“ ist. Ohne weitere Aussprache und ohne Anhörung des F beschließen die übrigen Anwesenden mit 4:0 Stimmen die Beendigung der Fraktionsmitgliedschaft des F. Dieser ist entrüstet und bezweifelt, dass ihn die anderen so schnell loswerden könnten.
F fragt am nächsten Tag bei einem befreundeten Rechtsanwalt (R) nach, ob er (1.) für eine gerichtliche Klärung diesbezüglich den Verwaltungsrechtsweg beschreiten könne und (2.) der ihn betreffende Fraktionsausschluss formell und materiell rechtmäßig war.

Bearbeitervermerk:

Teil I:

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des verwaltungsgerichtlichen Eilantrags.

Teil II:

Erstellen Sie das Gutachten des R.

<u>Hinweise:</u>

Es sind beide Teilaufgaben zu bearbeiten. Dabei ist auf alle im jeweiligen Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Von Art. 47a GO hat der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung keinen Gebrauch gemacht. Auf die unten abgedruckte Hundehaltungsverordnung (HundeVO) wird hingewiesen. Die Rechtmäßigkeit der Regelungen in § 1 Abs. 2 und 3 sowie in §§ 2 ff. HundeVO ist zu unterstellen.

Verordnung der Gemeinde G über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HundeVO) vom 29.11.2024

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaft und auf Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebiets ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss schlupfsicher und reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
a) Blindenführhunde,
b) ausgebildete Dienst- und Rettungshunde [...]
c) Hunde, die zum Hüten einer Herde oder im Bewachungsgewerbe eingesetzt werden, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit [...].

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde."

§ 3 Bußgeldbewehrung bei Zuwiderhandlungen

[...]

§ 4 Inkrafttreten

[...]

Sachverhalt

Die A-GmbH (A) produziert Elektromotoren. Zur Entsorgung von Produktionsabfällen hat sie mit der E-AG (E) einen Vertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass E der A Container für die zu entsorgenden Abfälle zur Verfügung stellt, die Container mit den Abfällen wieder abholt und die Abfälle dann ordnungsgemäß und vollständig entsorgt, wobei A Eigentümerin der Produktionsabfälle bis zu deren Ablieferung bei der Entsorgungsanlage bleibt. E ist seit Jahrzehnten als Entsorger tätig und hat sich in der Zeit eine gute Reputation erarbeitet. Sie entsorgt die Abfälle nicht selbst, sondern durch Subunternehmer. Zu diesen gehört unter anderen die S-GmbH (S), mit der E seit Jahren reibungslos zusammenarbeitet. A und E verfügen jeweils über ein Qualitätssicherungssystem, das über die in ihren Branchen üblichen Standards hinausgeht und auch die Auswahl und Überwachung der mit der Entsorgung befassten Unternehmen umfasst.

G betreibt eine Baumschule. Auf einem seiner Baumschulgrundstücke findet er eines Tages mehrere Tonnen Abfälle, die aus der Produktion der A stammen. Die Abfälle enthalten giftige Chemikalien. Diese haben bereits Zypressen des G im Wert von 6.000 Euro zerstört. Da die Abfälle und die durch sie verunreinigten Bodenschichten auch weiterhin eine unmittelbare Gefährdung der Umwelt darstellen, entfernt G die Abfälle und die verunreinigten Bodenschichten auf rechtmäßige Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörde. Im Rahmen der Entfernung der Abfälle muss G zwangsläufig Buchsbäume im Wert von 500 Euro zerstören. Für die Beseitigung der Abfälle entstehen G Kosten in Höhe von 1.000 Euro und für das Abtragen und die Entsorgung des kontaminierten Bodens weitere Kosten in Höhe von 500 Euro. G beseitigt zudem die zerstörten Zypressen. Um finanzielle Einbußen für seinen Betrieb zu vermeiden, lässt G die zerstörten Zypressen und Buchsbäume ersetzen. Für deren Wiederanpflanzung muss er Kosten in der Höhe des Wertes der zerstörten Pflanzen aufwenden.

Wie sich später herausstellt, waren die Abfälle von S auf das Grundstück des G verbracht worden. Dies hatte der langjährige Geschäftsführer F der S veranlasst. F hatte die Geschäfte bis dahin immer ohne Auffälligkeiten geführt. Nach einem spontan gefassten Plan hatte F dann aber der S durch die Verbringung der Abfälle auf das Grundstück des G zunächst die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung erspart und sich sodann mit dem eingesparten Geld sowie dem sonstigen Barvermögen der S abgesetzt. F ist nicht mehr auffindbar. Die S selbst ist inzwischen insolvent und vermögenslos.

Aufgabe 1:
Kann G von A die Zahlung von 8.000 Euro verlangen?

Aufgabe 2:
Kann A wiederum von E die Zahlung von 8.000 Euro an G verlangen?

Fortsetzung

A liefert Elektromotoren an die K-AG (K). Diese schweißt die Elektromotoren in ein Kunststoffgehäuse ein und verkauft sie dann u.a. als Kiddy-Tec-Motor-Set zur Ergänzung von Technikbaukästen für Kinder aus seiner Kiddy-Tec-Serie. Der Verkaufswert beträgt dabei 30 Euro, wobei die Elektromotoren einen Wert von 10 Euro und die sonstigen Materialien einen Wert von 5 Euro haben. Die Elektromotoren hatte K unter Zugrundelegung ihrer Einkaufsbedingungen bei A bestellt. Diese legen fest, dass sowohl die Geltung anderer Bedingungen als auch ein Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen seien. A hatte bei der Bestätigung der Bestellung wiederum auf ihre umseitig abgedruckten Lieferbedingungen verwiesen. Diese erklären, dass etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers widersprochen werde, und bestimmen, dass die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung erfolge und A auch während und nach der Verarbeitung Eigentümer der gelieferten Ware bleibe und als Hersteller gelte. D hat rückständige Forderungen gegen K aus der Lieferung von Kunststoffgranulat. Er setzt diese gerichtlich durch und im Rahmen der Zwangsvollstreckung pfändet der Gerichtsvollzieher einen Posten Kiddy-Tec-Motor-Sets, deren Motoren K noch nicht bezahlt hatte und die für 30.000 Euro versteigert werden, ohne dass K sich rührt. Der Versteigerungserlös wird vom Gerichtsvollzieher an D ausgekehrt.

Aufgabe 3:
Kann A von D den Versteigerungserlös von 30.000 Euro verlangen?

<u>Bearbeitungshinweis:</u>
Auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.

Sachverhalt

Teil I:

Anton (A) ist ein begeisterter Tüftler und Bastler. In seiner kleinen heimischen Werkstatt entwickelt er ein Gerät, mit dem es ihm gelingt, das Signal von Funkfernbedienungen zum Öffnen und Schließen von Fahrzeugen so zu stören, dass dieses nicht an das Fahrzeug übertragen wird. Allerdings hat sein Signal nur eine Reichweite von wenigen Zentimetern. Um den Störimpuls auch auf etwas weitere Entfernung senden zu können, begibt er sich in seinen Stamm-Elektronikladen, berichtet seinem Lieblingsverkäufer Bert (B), der Anton als passionierten Tüftler kennt, stolz von seiner "Erfindung" und erwirbt bei ihm eine leistungsstarke Batterie. Wofür er den Störsender genau einsetzen will, berichtet er dem Bert nicht. Allerdings geht Bert davon aus, dass Anton den Störsender auch an fremden Autos einsetzen könnte, um Gegenstände zu entwenden.

Nachdem Anton sein Gerät mit der leistungsstarken Batterie verbunden hat, begibt er sich in ein größeres Parkhaus in der Stadt, um dort Gegenstände aus den mithilfe des Störsenders unverschlossenen Fahrzeugen zu entwenden, obwohl ihm bewusst ist, dass er keinen Anspruch auf die Gegenstände hat. Im Parkhaus postiert er sich hinter einer Ecke und wartet, bis der Kunde Ludwig (L) sein Auto in der Nähe parkt. Als Ludwig sein Auto verriegeln will, sendet Anton einen Störimpuls, so dass sich die Türen nicht verriegeln. Ludwig bemerkt hiervon nichts und verlässt das Parkhaus.
Anton läuft zwei Minuten später zu Ludwigs Wagen und findet im Innen- sowie im Kofferraum insgesamt sechs Flaschen Rotwein im Gesamtwert von ca. 300,- €, die er mitnimmt und in sein eigenes Auto legt, um sie selbst zu trinken. Noch im Parkhaus trinkt Anton die erste halbe Flasche und beschließt dann, sich in einem Supermarkt eine kleine Brotzeit zu besorgen.

Da Anton kein Bargeld bei sich hat, begibt er sich zu der neben dem Parkhaus gelegenen Filiale der B-Bank, in deren Vorraum ein Geldautomat steht. Kurz vor Anton hat auch Christoph (C) diesen Vorraum betreten. Anton sieht, dass Christoph gerade seine PIN eingetippt hat und als abzuhebenden Betrag 500,- € wählt. Noch bevor Christoph die ausgegebenen Geldscheine entgegennehmen kann, springt Anton einer plötzlichen Eingebung folgend herbei und verpasst Christoph einen Faustschlag, sodass dieser für kurze Zeit sein Bewusstsein verliert und zu Boden fällt. Anton entnimmt die Geldscheine, die nach wie vor im geöffneten Ausgabefach des Geldautomaten bereitliegen und noch nicht wieder vom Automaten eingezogen wurden, und flüchtet, während Christoph noch immer bewusstlos am Boden liegt. Anton weiß, dass er auf das Geld keinen Anspruch hat.

Mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,4 Promille steigt Anton in sein Fahrzeug und macht sich auf dem schnellsten Weg nach Hause. Auf einer in seiner Fahrtrichtung doppelspurig ausgebauten Straße am Ortsrand fährt Anton, der gerne und regelmäßig etwas zu schnell fährt, statt mit den zulässigen

50 km/h ungefähr 60 km/h, als ein Reh vom rechten Straßenrand auf die Fahrbahn springt. Anton, der bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein Fahrzeug noch vor dem Reh zum Stehen hätte bringen können, muss zur Vermeidung einer Kollision ruckartig auf die linke Fahrspur ausweichen, wodurch der auf der linken Fahrspur fahrende Dieter (D) zu einem Ausweichmanöver gezwungen wird und gegen einen Baum prallt. Dieters Fahrzeug wird dabei schwer beschädigt. Dieter selbst bleibt hingegen, wie von Anton sofort erkannt, unverletzt. Anton stellt sein Fahrzeug noch an der Unfallstelle umgehend auf dem Seitenstreifen am Straßenrand ab und steigt aus dem Fahrzeug aus. Um nicht wegen des Unfalls belangt zu werden, gibt er sich allerdings nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen, sondern schildert den anschließend eintreffenden Polizeibeamten, er sei mit seinem Auto hinter dem Fahrzeug des Unfallverursachers gefahren und habe das Geschehen so beobachten können. Er macht dabei detaillierte Angaben zum Unfallhergang und zur anschließenden Flucht des Unfallverursachers, wobei er allerdings seine eigene Unfallbeteiligung durch die eines vermeintlich unbekannten Fahrers ersetzt. Dieter kann zur Aufklärung des Unfallgeschehens nichts beitragen, da er durch den Unfall ganz durcheinander ist. Nachdem Dieter und die Polizisten den Unfallort verlassen haben, geht auch Anton zu seinem Auto und fährt davon, ohne irgendjemandem etwas von seiner Unfallbeteiligung mitgeteilt zu haben. Auch später erzählt er niemandem von seiner Unfallbeteiligung.

Teil II:

Aufgrund der in der Bank angebrachten Videokamera gelingt es mit Hilfe von Zeugen, Anton als potentiellen Täter des Überfalls im Bankvorraum zu identifizieren. Als daraufhin zwei Polizisten Anton aufsuchen, belehren sie ihn ordnungsgemäß darüber, dass er nicht aussagen müsse und auch jederzeit einen Verteidiger konsultieren könne, weisen ihn aber nicht darauf hin, dass es unter Umständen die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers geben könnte. Anton, dem die Angelegenheit inzwischen leidtut, hält es für das Beste, gleich "reinen Tisch zu machen", und legt ein Geständnis ab. In der Hauptverhandlung widerspricht Antons Verteidiger der Verwertung dieses Geständnisses. Die große Strafkammer stützt ihre Verurteilung gleichwohl unter anderem maßgeblich auf die den Polizisten gegenüber gemachte Aussage des Anton, über die einer der Polizisten als Zeuge vernommen worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie haben sich Anton und Bert nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die Vorschriften der § 123, §§ 202a bis 202d, § 221, § 263a und § 323c StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II: Durfte die Aussage des Polizeibeamten über das Geständnis des Anton als Beweis gegen Anton verwertet werden?

Sachverhalt

Die - im Handelsregister eingetragene - "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen-mbH" ("PCX3 alt") betreibt seit mehreren Jahren die Einrichtung und Wartung von EDV-Systemen für mittelständische Unternehmen. Im Dezember 2022 verhandelt der bisherige Alleingesellschafter und Geschäftsführer Alfred Adler (A) mit Britta Braun(B) über eine Beteiligung von Britta Braun an der Gesellschaft durch Übernahme von Geschäftsanteilen. Da die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt jedoch erhebliche Verbindlichkeiten hat, kommen Adler und Braun schließlich überein, stattdessen gemeinsam eine neue Gesellschaft zu gründen, die die meisten Mitarbeiter und den Großteil des Geschäftsbetriebs der am Markt eingeführten "PCX3 Gesellschaft für ITDienstleistungen mbH" übernehmen soll. Hierdurch soll "ein schuldenfreier Neuanfang der Geschäftstätigkeit" erreicht werden.

Adler und Braun beauftragen mit ihrer rechtlichen Beratung in dieser Angelegenheit die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierte Rechtsanwaltssozietät Dr. Roth & Kollegen (R-GbR), deren Gesellschafter die Rechtsanwälte Dr. Richard Roth (R) und Stefan Schwarz (S) sind. Das Mandat wird für die Sozietät ausschließlich von Rechtsanwalt Dr. Roth bearbeitet, der die "PCX3 Gesellschaft für IT-DienstleistungenmbH" in der Vergangenheit bereits wiederholt anwaltlich beraten hat. Auf Anraten von Rechtsanwalt Dr. Roth, der von Adler und Braun umfassend über die vorstehend genannten Ziele und Überlegungen - insbesondere das Ziel der Schuldenfreiheit der neuen Gesellschaft - informiert wurde, schließen Adler und Braun im Februar 2023 in der erforderlichen Form einen - von Rechtsanwalt Dr. Roth vorab überprüften - Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer neuen Gesellschaft mit der Firma "PCX3 GmbH - The IT Company" ("PCX3 neu"). Gegenstand dieser neuen Gesellschaft ist die Einrichtung und Wartung von EDV-Systemen für mittelständische Unternehmen. Die neue Gesellschaft wird am 1. März 2023 im Handelsregister eingetragen.

Ebenfalls zum 1. März 2023 wechseln fünf der insgesamt sechs Mitarbeiter der "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" durch Abschluss jeweils neuer Arbeitsverträge zur "PCX3 GmbH - The IT Company". Diese übt, wie zwischen Adler und Braun vereinbart, ihre

Tätigkeit in der Folgezeit in den bisherigen Geschäftsräumen der "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" aus und nutzt auch deren Telefon- und Telefaxnummer. Auf ihrer Homepage wirbt die "PCX3 GmbH - The IT Company" mit "einer langjährigen Fachkompetenz im IT-Bereich" und verweist hierbei auf mehrere Referenzprojekte, die in den vergangenen Jahren von der "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" durchgeführt worden sind. Die Wartungsverträge mit den meisten Kunden der "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" werden von der "PCX3 GmbH - The IT Company" fortgeführt, ohne dass dies den Kunden ausdrücklich mitgeteilt wird. Auf Geschäftsbriefen und Rechnungen verwendet die "PCX3 GmbH - The IT Company" - wie bisher bereits die "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" - lediglich die Kurzbezeichnung "PCX3 GmbH".

Die "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" wird noch kurze Zeit von Adler als alleinigem Gesellschafter und Geschäftsführer weiterbetrieben; sie betreut nur noch wenige bereits bestehende EDV-Wartungsverträge mit Adler persönlich bekannten Unternehmen weiter. Im Sommer 2023 gerät sie in die Insolvenz.

Anfang März 2024 wendet sich der selbstständige Programmierer Paul Preuß (P), der in der Vergangenheit für die "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" als Subunternehmer Wartungsarbeiten bei deren Kunden durchgeführt hat, an die "PCX3 GmbH - The IT Company" und macht Vergütungsansprüche von 10.000,- €für Wartungsarbeiten geltend. Hiervon stammen 8.000,- € aus vor dem 1. März 2023 mit der "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" abgeschlossenen Subunternehmerverträgen, 2.000,- € aus danach mit dieser abgeschlossenen Subunternehmerverträgen. Da Preuß von der "PCX3 Gesellschaft für IT-Dienstleistungen mbH" keine Zahlungen mehr erhalten hat, macht er geltend, die "PCX3 GmbH - The IT Company" müsse hierfür einstehen, da sie deren Geschäftsbetrieb übernommen habe.

Die "PCX3 GmbH - The IT Company" zahlt die geforderten 10.000,- € an Preuß. Anschließend fordert sie die Rechtsanwaltssozietät Dr. Roth & Kollegen, Rechtsanwalt Dr. Roth und Rechtsanwalt Schwarz auf, ihr diesen Betrag zu ersetzen, da Rechtsanwalt Dr. Roth im Rahmen der erbrachten Beratung - was zutrifft - nicht auf das Risiko einer Haftung nach § 25 HGB hingewiesen habe; bei einem entsprechenden Hinweis hätten sich Adler und Braun selbstverständlich für eine gänzlich andere Firma der neuen Gesellschaft entschieden.

Die Sozietät und die Rechtsanwälte Dr. Roth und Schwarz lehnen jeweils die Zahlung von Schadensersatz ab. Da Auftraggeber des Beratungsmandats nicht die "PCX3 GmbH - The IT Company" gewesen sei, sondern Adler und Braun, sei für das Schadensersatzbegehren der Gesellschaft eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich. Zudem lägen die Voraussetzungen des § 25 HGB hier überhaupt nicht vor; dass die Gesellschaft vorschnell an Preuß gezahlt habe, ohne sich zuvor rechtlich beraten zu lassen, sei daher allein ihr Problem. Rechtsanwalt Schwarz weist außerdem darauf hin, dass er persönlich das Mandat ja gar nicht bearbeitet habe.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu untersuchen, ob der "PCX3 GmbH - The IT Company" die geltend gemachten Ansprüche gegen die Rechtsanwaltssozietät Dr. Roth & Kollegen sowie gegen die Rechtsanwälte Dr. Roth und Schwarz zustehen.

Steuerrechtliche Aspekte bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Die Bundesrepublik Deutschland fördert über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Energieeffizienz von Gebäuden. Hierzu werden dem BAFA im Bundeshaushalt Fördermittel zur Verfügung gestellt, die es nach Maßgabe selbst aufgestellter Verwaltungsvorschriften für die energieeffiziente Umrüstung von Wohngebäuden verwenden soll.

Das BAFA erlässt daraufhin die „Förderrichtlinie Wärmepumpen“ (FRLWP) und legt diese fortwährend seiner Fördertätigkeit zugrunde. Nach § 1 FRLWP erhält jeder Eigentümer eines Wohngebäudes in der BRD, der sein Wohnhaus auf eine energieeffiziente Wärmepumpe umrüstet, einen Investitionskostenzuschuss von 20 % der Investitionskosten. § 2 FRLWP definiert Investitionskosten als die Kosten für Anschaffung und Einbau der Wärmepumpe. Nach § 3 FRLWP muss der Förderantrag nach Durchführung der Umrüstung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach § 4 FRLWP dann an den Hauseigentümer, der den Investitionskostenzuschuss vollumfänglich für die Investitionskosten verwenden muss.

E ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses in Würzburg, das sie, vom Förderprogramm des BAFA motiviert, auf eine energieeffiziente Wärmepumpe umrüsten lässt. Anschließend beantragt sie am Anfang des Jahres 2024 bei der BAFA-Außenstelle Würzburg auf der Grundlage der ihr tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 90.000 € für Anschaffung und Einbau der Wärmepumpe in ihr Wohnhaus, die sie im Förderantrag zutreffend angibt, einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 25.000 €. Dieser Investitionskostenzuschuss wird ihr Mitte April 2024 durch Verwaltungsakt des BAFA bewilligt und ausgezahlt, in dem auf die Vorgaben der FRLWP insbesondere zur Höhe des Investitionskostenzuschusses sowie zu dessen Verwendung hingewiesen wird und in dem diese Vorgaben inhaltlich zum Gegenstand auch des Förderbescheides gemacht werden.

15.000 € des Investitionskostenzuschusses verwendet die E anschließend zur Begleichung der Investitionskosten, die weiteren 10.000 € des ausgezahlten Investitionskostenzuschusses nutzt sie dagegen für einen farblich ansprechenden Außenanstrich ihres Hauses.

Die zuständige Sachbearbeiterin S des BAFA stellt bei einer Überprüfung des Vorgangs drei Monate später fest, dass einerseits der der E zustehende Investitionskostenzuschuss falsch berechnet worden ist und nur 18.000 € hätte betragen dürfen, und dass andererseits die E die erhaltene Förderung nur teilweise für die Investitionskosten aufgewendet, in Höhe von 10.000 € aber für andere als die vorgesehenen Zwecke ausgegeben hat.

Um sich Klarheit zu verschaffen, fordert S die E auf, sich innerhalb von zwei Wochen bei ihr selbst oder der BAFA-Außenstelle Würzburg zum Sachverhalt zu äußern. Eine Reaktion der E hierauf unterbleibt. Daraufhin erlässt die S am 30. August 2024 ein formell ordnungsgemäßes und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenes Schreiben, welches mit der Überschrift „Aufhebungsbescheid“ versehen ist, und welches die S am 02. September 2024 zur Post gibt. Dieses hat zum Inhalt, dass der von der BAFA an die E ausgestellte Förderbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird und E die erhaltene Fördersumme zurückzahlen soll. Zugleich wird für die Aufhebung die sofortige Vollziehung angeordnet und der E eine Frist zur Rückzahlung des Geldes bis zum 07. Oktober 2024 gesetzt.

In der Begründung führt die S aus, dass der Bewilligungsbescheid insgesamt bereits wegen Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes rechtswidrig sei. Weiter sei er rechtswidrig, weil der Investitionskostenzuschuss falsch berechnet worden sei. Selbst wenn der Bescheid nicht rechtswidrig wäre, könne er aufgehoben werden, weil die E das Geld nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet habe. Da E im Übrigen auch die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides habe erkennen müssen, könne der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies sei auch nötig, da das BAFA mit öffentlichen Geldern sparsam und zweckentsprechend umzugehen habe. Darüber hinaus bestehe auch ein besonderes öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Rückführung der Fördermittel in die Staatskasse, da der Förderzeitraum – was zutrifft – bald endet und mit den freiwerdenden Mitteln noch andere Förderanträge verbeschieden werden könnten.

Der Aufhebungsbescheid wird am 03. September 2024 um 7 Uhr morgens in den Briefkasten der E eingeworfen. Aufgrund eines Verkehrsunfalls vier Tage zuvor war E jedoch nicht zu Hause. E musste nämlich, als Folge des Unfalls, notoperiert werden und wurde im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt umgehend auf eine sechswöchige unaufschiebbare Reha geschickt, da nur so die vollständige Genesung bestmöglich erreicht werden kann. Die Leerung

des Briefkastens sowie die Pflege ihrer geliebten Pflanzen vertraute sie in besagtem Zeitraum dabei ihrer seit zwei Jahrzehnten bekannten und stets zuverlässigen Nachbarin Nina (N) an. So leerte N auch am 03. September 2024 um 13 Uhr den Briefkasten und findet den Brief der S auf. Da N jedoch an diesem Tag in großer Eile war, noch zeitig auf das Gemeindefest zu gelangen, um dort die heiß ersehnte, nur alle fünf Jahre stattfindende Dackelparade mit über 250 unterschiedlichen Dackeln (Langhaar, Kurzhaar und auch Rauhaar) zu besichtigen, vergaß sie – was für N äußerst ungewöhnlich und in all den Jahren noch nie der Fall war – entgegen der getroffenen Abrede die Briefe zu öffnen und die E zu benachrichtigen.

In der Folge erlangte die E erst Kenntnis vom Inhalt des „Aufhebungsbescheids", als sie selbst wieder am 16. Oktober von der Reha zurückkam und den Brief zu Hause ungeöffnet entdeckte. Wütend über das Schreiben begab sich die S umgehend zur Rechtsanwältin Verena Vorläufig (V). Diese wurde von E beauftragt, alle nötigen Maßnahmen in ihrem Namen zu ergreifen, um gegen den „Aufhebungsbescheid" der BAFA gerichtlich vorzugehen, wobei unnötige Kosten vermieden werden sollen. Schließlich sei es eine Unverschämtheit, die ganze Fördersumme von ihr zurückzuverlangen, da sie ja schließlich einen Großteil der Summe zweckgemäß verwendet und aufgrund der getroffenen Modernisierungsmaßnahmen ja auch einen Anspruch auf das Geld habe. Zwar mag es sein, dass die Behörde ihr zu viel Geld ausgezahlt habe, jedoch hätte die Behörde einfach richtig rechnen müssen. So habe sie auf das erhaltene Geld vertraut. Auch sei es eine Unverschämtheit, das Geld von ihr sofort zurückzuverlangen, ohne dass die Sache gerichtlich geklärt worden ist. Auf keinen Fall möchte sie daher das Geld sofort zahlen müssen, sondern erst nach Ausgang des Rechtsstreits.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen:

1) Ist der „Aufhebungsbescheid" des BAFA rechtmäßig? Gehen Sie hierbei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens – ein.
2) Ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtmäßig?
3) Welche Maßnahmen sind prozessual zu ergreifen, um dem Begehren der E bestmöglich nachzukommen? Erläutern Sie in einem Schreiben an E ihre Überlegungen zur prozessualen Vorgehensweise und prüfen Sie anschließend die Sachentscheidungsvoraussetzungen des entsprechenden Rechtsbehelfs / der entsprechenden Rechtsbehelfe.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Sachverhalt

Teil I:

Manfred (M) und Felicitas (F) sind ein Paar und wollen gemeinsam in Manfreds Haus in Würzburg ziehen. Das Hausgrundstück steht im Alleineigentum des Manfred.

Im Rahmen des Umzugs bringt Felicitas ihre Einbauküche im Wert von 4.500,- € mit, die sie einige Jahre zuvor für ihre Eigentumswohnung erworben und dort genutzt hat. Die Küche hat Felicitas bei ihrem Erwerb aus einem "Baukastensystem" der Serie "Magic Kitchen" zusammengestellt. Diese wird nun zusammen mit von Manfred schon früher erworbenen Küchenteilen der gleichen Serie, nämlich einer Dunstabzugshaube, einem Apothekerschrank und zwei modischen Hängeschränken, in das Haus des Manfred eingebaut, wobei die einzelnen Teile miteinander verschraubt und an der Wand befestigt werden. Da der Zuschnitt der Küche weitgehend der von Felicitas' Wohnung entspricht, müssen keine größeren Anpassungen vorgenommen werden. Nur die Unterschränke werden wegen der Anschlüsse für Strom und Wasser in einer anderen Reihenfolge platziert als in Felicitas' Wohnung.

Ein halbes Jahr später trennen sich Manfred und Felicitas jedoch. Wie mit Manfred vereinbart, zieht Felicitas kurz darauf, als Manfred gerade zu einem zweiwöchigen beruflichen Aufenthalt im Ausland aufgebrochen ist, aus dem Haus aus. Da sie auf die ihr liebgewonnene Küche der mittlerweile nicht mehr erhältlichen Küchenserie "Magic Kitchen" nicht verzichten möchte, lässt sie ohne Wissen des Manfred die gesamte Küche samt den von Manfred beschafften Küchenteilen aus dem Haus des Manfred ausbauen und lagert die einzelnen auseinandergeschraubten Teile zunächst bei ihren Eltern ein. Dabei geht sie davon aus, dass sie keine Rechte an den ursprünglich durch Manfred angeschafften Küchenteilen hat. Als Felicitas kurz darauf eine passende Mietwohnung findet, die allerdings bereits über eine Küche verfügt, veräußert sie die ausgebaute Küche zu einem Preis von 3.000,- € an Norbert (N), dem sie sämtliche Teile sofort übergibt. Von dem Kaufpreis entfallen insgesamt 750,- € auf die Dunstabzugshaube, den Apothekerschrank und die zwei Hängeschränke. Dabei weisen diese Küchenteile zu diesem Zeitpunkt insgesamt einen objektiven Wert von 500,- € auf. Alle Küchenteile können in der Folge in Norberts Wohnung wieder normal und ohne Beschädigung verwendet werden.

Manfred, der hiervon erst nach seiner Rückkehr Kenntnis erlangt, ist der Auffassung, Felicitas sei weder zur Mitnahme noch zur späteren Veräußerung der Küche berechtigt gewesen. Felicitas könne schließlich nach dem Einbau der von ihr mitgebrachten Küche in seinem Haus wohl kaum mehr nach ihrem eigenen Belieben über diese verfügen. Dies müsse zumindest für die von ihm angeschafften Teile gelten, welche

herauszugeben Norbert nicht bereit ist. Nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung gegenüber Felicitas verlangt er daher von dieser schließlich im Klagewege Herausgabe des von Felicitas erzielten und auf die von ihm angeschafften Küchenteile entfallenden Veräußerungserlöses in Höhe von 750,- €; jedenfalls wolle er den Wert der Küchenteile ersetzt haben.

Teil II:

Kurz nachdem sich Manfred und Felicitas getrennt haben, lernt Manfred Elke (E) kennen. Bald zieht Elke bei Manfred ein und die beiden heiraten.

Am 3. Januar 2024 stellt Elke fest, dass das Wasser aus der gemeinsam genutzten Waschmaschine nicht mehr richtig abfließt. Sie bittet daher den Handwerker Helmut (H), noch am selben Tag vorbeizukommen, um die Waschmaschine zu reparieren, was dieser auch tut. Helmut stellt vor Ort fest, dass die Ablaufpumpe defekt ist, und tauscht diese gegen eine neue aus. Das Wasser kann daher wieder ordnungsgemäß abfließen. Anschließend sieht sich Helmut die Waschmaschine unaufgefordert auch im Übrigen genauer an und stellt fest, dass die Stoßdämpfer an der Waschtrommel schon etwas abgenutzt sind. Als Helmut Elke darauf anspricht und ihr rät, auch die Stoßdämpfer zu erneuern, da die Waschmaschine sonst Schaden nehmen könne, ist diese einverstanden. Sie vereinbart daher mit Helmut, ohne Manfred zu erwähnen, dass Helmut sämtliche vier Stoßdämpfer zum Preis von angemessenen 250,- € (bestehend aus Kosten für Ersatzteile und Arbeitszeit) austauschen solle, was Helmut daraufhin erledigt. Am nächsten Tag erhält Elke eine an sie adressierte Rechnung des Helmut über sämtliche Arbeiten, die in ordnungsgemäßer Form alle erforderlichen Belehrungen und Hinweise hinsichtlich der getroffenen Vereinbarung enthält.

Als Manfred, der sich auf einer Geschäftsreise befunden hat und daher von den Geschehnissen zunächst nichts mitbekommen hat, am 22. Januar 2024 zurückkehrt, berichtet ihm Elke von der defekten Waschmaschine und den Arbeiten des Helmut. Manfred sieht ein, dass das Ablaufproblem kurzfristig behoben werden musste; mit dem Austausch der Stoßdämpfer ist er jedoch nicht einverstanden, da sich dieser bei der alten Waschmaschine doch gar nicht mehr rentiere. Er ruft daher ohne Elkes Wissen noch am selben Tag bei Helmut an und erklärt diesem, dass er den Vertrag hinsichtlich der Stoßdämpfer "widerrufe". Helmut weist dies zurück und entgegnet, Manfred könne gar nichts erklären, er habe schließlich nur mit Elke verhandelt.

Einige Tage später fährt Elke am frühen Morgen zur betrieblichen Niederlassung von Helmut und wirft ein Briefkuvert mit 250,- € in bar und einem kurzen von ihr unterschriebenen Begleitschreiben, in dem ausgeführt ist, dass sie die 250,- € zur Begleichung der Rechnung des Helmut zahle, in dessen ordnungsgemäß aufgestellten Briefkasten ein. Am Vormittag des nächsten Tages und noch bevor Helmut seinen

Briefkasten leert, wird das Kuvert mit dem Geld jedoch von einem Unbekannten über den Einwurfschlitz aus dem Briefkasten entwendet. Da Helmut immer noch keinen Zahlungseingang feststellt, wendet er sich in der Folge an Manfred und erklärt, er habe sich zwischenzeitlich informiert und sei der Ansicht, dass er die 250,- € auch von Manfred verlangen könne. Manfred lehnt die Zahlung ab. Er sei nicht verpflichtet, die Rechnung zu begleichen. Jedenfalls habe Elke die 250,- € bereits an Helmut bezahlt; dass ein Dieb das Geld aus dessen Briefkasten entwendet habe, sei Helmuts Risiko.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann Manfred von Felicitas Zahlung von 750,- € verlangen?

§ 823 Abs. 2 und § 826 BGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Kann Helmut von Manfred Zahlung von 250,- € verlangen?

Auf § 312 Abs. 1 BGB wird hingewiesen.

Sachverhalt

Der philippinische Student Ginto Garcia (G) zieht im Jahr 2014 von den Philippinen nach Deutschland, um an der Fachhochschule Rosenheim zu studieren.

Er legt seinen philippinischen Führerschein, den er in seinem Heimatland ordnungsgemäß erworben hat, am 2. Januar 2014 bei der Fahrerlaubnisbehörde der kreisfreien Stadt Rosenheim (Regierungsbezirk Oberbayern) vor, da er gemäß § 31 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben möchte. Der zuständige Mitarbeiter der Stadt erklärt ihm zutreffend, Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis könnten unter erleichterten Bedingungen eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben. Er müsse zwar die Prüfung erneut ablegen, sei aber immerhin von den Vorschriften über die Ausbildung, nach welchen gewisse Fahr- und Theoriestunden verpflichtend sind, befreit. Garcia müsse seinen philippinischen Führerschein allerdings zunächst abgeben, da vorab gemäß § 31 Abs. 3 FeV überprüft werde, ob die philippinische Fahrerlaubnis, auf deren Grundlage der philippinische Führerschein ausgestellt worden sei, noch gültig ist. Garcia übergibt dem städtischen Mitarbeiter daraufhin seinen Führerschein.

Eine deutsche Fahrerlaubnis wird Garcia in der Folgezeit nicht erteilt und das Verfahren wird versehentlich auch nicht weiter betrieben. Da Garcia von seinem Studium erheblich in Anspruch genommen wird und er nur wenige Gehminuten vom Campus entfernt wohnt und somit kein Auto braucht, verliert er das Vorhaben, eine deutsche Fahrerlaubnis zu erlangen, aus den Augen und denkt nicht mehr an den abgegebenen Führerschein.

Am 20. Februar 2018 spricht Garcia bei der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Rosenheim vor, um sich zu erkundigen, ob die Gültigkeit seiner philippinischen Fahrerlaubnis festgestellt werden konnte. Dort wird ihm aber mitgeteilt, dass sein philippinischer Führerschein durch den zuständigen Sachbearbeiter, den städtischen Beamten Bert Bauer (B), im Rahmen einer Aussonderungsaktion zur Reduzierung des Aktenbestands am 9. Februar 2018 vernichtet worden sei. Die Behörde sei hierzu gesetzlich berechtigt gewesen, da nach § 31 Abs. 4 Satz 7 FeV verwahrte Führerscheine nach drei Jahren vernichtet werden dürften. Garcia müsse, wenn er noch gemäß § 31 FeV eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben wolle, nochmals einen neuen philippinischen Führerschein zur Überprüfung vorlegen.

Garcia ist äußerst verärgert über das seiner Meinung nach rechtsstaatswidrige Vorgehen der Behörde. Nachdem er bei der Fahrerlaubnisbehörde mit seinen Beschwerden nicht weiterkommt, wendet er sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Regierung von Oberbayern. Der dortige Beamte, Regierungsdirektor Simon Strietz (S), erklärt ihm in einem Gespräch, die Stadt Rosenheim sei nicht berechtigt gewesen, seinen Führerschein auf Grund der Vorschrift des § 31 Abs. 4 Satz 7 FeV zu vernichten, da diese Vorschrift nur gelte, wenn bereits eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden sei. Darauf habe das zuständige Staatsministerium auch

schon mehrmals in informatorischen Rundschreiben an alle Fahrerlaubnisbehörden hingewiesen. Er könne jetzt aber leider nichts tun, da er Garcias Führerschein nicht wieder herzaubern könne.

Eine Anfrage Garcias bei der Philippinischen Botschaft in Berlin ergibt, dass diese – was zutrifft – keinen neuen Führerschein ausstellen kann. Garcia müsse die erneute Ausstellung – was ebenfalls zutrifft – persönlich bei der Behörde seines Heimatorts auf den Philippinen beantragen. Daraufhin fliegt Garcia allein zu diesem Zweck noch im Februar 2018 für nur zwei Tage auf die Philippinen und lässt sich dort ordnungsgemäß seinen Führerschein neu ausstellen, wofür er Flugkosten in Höhe von 700,- € aufwenden muss.

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland fordert Garcia die Bezahlung der Flugkosten von der Stadt Rosenheim. Er ist der Meinung, die Stadt müsse ihm die Kosten ersetzen, da er den Führerschein der Stadt nur zur vorübergehenden Überprüfung überlassen habe und mit einer sorgfältigen Verwahrung habe rechnen können. Für das pflichtwidrige Verhalten ihres Mitarbeiters sei die Stadt verantwortlich. Sie müsse ihm wegen der Beeinträchtigung seines Eigentums nun seine aufgewendeten Kosten ersetzen.

Die Stadt Rosenheim erklärt, sie sehe keinen Anlass, ihm die Flugkosten zu erstatten, da sie nichts falsch gemacht habe. Zudem sei das Fahrerlaubniswesen Staatsaufgabe, weshalb sich Garcia mit seinem Anspruch an den Freistaat Bayern wenden müsse. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass – was zutrifft – für die Aufbewahrung des Führerscheins keine Kosten erhoben worden seien, so dass allenfalls nach dem Maßstab der eigenüblichen Sorgfalt gehaftet werde.

Grundsätzlich begehrt Garcia auch weiterhin die erleichterte Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis. Nach dem Vorfall hat er aber Bedenken, seinen neu erlangten Führerschein wieder in die Hände der Behörde zu geben, weil er fürchtet, es könne erneut zu einer Vernichtung kommen. Er möchte deshalb zunächst einmal gerichtlich feststellen lassen, dass die Vernichtung seines Führerscheins rechtswidrig war.

Garcia wendet sich deshalb im September 2018 wegen seiner beiden Anliegen an Rechtsanwältin Regine Roider (R) und bittet sie, in einem Gutachten zu prüfen, ob eine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vernichtung des Führerscheins Aussicht auf Erfolg hätte. Ferner möchte er wissen, ob er Ersatz der Flugkosten in Höhe von 700,- € von der Stadt Rosenheim verlangen kann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das Gutachten von Rechtsanwältin Roider, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu erstellen. Dabei sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hätte eine Klage des Garcia mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit der Vernichtung seines Führerscheins feststellen zu lassen, Aussicht auf Erfolg?

2. Kann Garcia von der Stadt Rosenheim Ersatz für die Flugkosten in Höhe von 700,- € verlangen?

Hinweise:

Fragen des internationalen Rechts sind nicht zu prüfen.

Die Rechtmäßigkeit der Inverwahrnahme des Führerscheins gemäß § 31 Abs. 3 FeV zur Überprüfung der Gültigkeit der philippinischen Fahrerlaubnis von Garcia ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Es ist ferner zu unterstellen, dass die philippinische Fahrerlaubnis und der philippinische Führerschein des Garcia im Zeitpunkt der Vernichtung des Führerscheins gültig waren, dass die philippinische Fahrerlaubnis noch immer gültig ist sowie dass der vernichtete philippinische Führerschein noch immer gültig wäre.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Garcia Eigentümer des Führerscheindokuments war und die Flugkosten in Höhe von 700,- € erforderlich waren.

Auf die in der Anlage auszugsweise abgedruckten Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) wird hingewiesen.

Die Philippinen sind nicht in Anlage 11 zur FeV aufgeführt. Mit den Philippinen besteht keine Vereinbarung über die Rücksendung von philippinischen Führerscheinen. Andere als die dargestellten Vorschriften sowie nicht abgedruckte Teile der Fahrerlaubnisverordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Andere verkehrsrechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht zu prüfen.

Anlage:

§ 31 Fahrerlaubnisverordnung (FeV): Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) (…)

(2) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage 11 aufgeführten Staat (…) die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden.

(3) [1]Der Antragsteller hat den Besitz der ausländischen Fahrerlaubnis durch den nationalen Führerschein nachzuweisen. [2]Außerdem hat er seinem Antrag auf Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis eine Erklärung des Inhalts beizugeben, dass seine ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist. [3]Die Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Erklärung zu überprüfen.

(4) (…) [2]Der auf Grund des Absatzes 1 oder 2 ausgestellte Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. [3]Die Fahrerlaubnisbehörde sendet ihn über

das Kraftfahrt-Bundesamt an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht. [4]In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. [5]Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. (…) [7]Verwahrte Führerscheine können nach drei Jahren vernichtet werden. (…)

§ 73 Fahrerlaubnisverordnung (FeV): Zuständigkeiten

(1) [1]Diese Verordnung wird (…) von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. (…)

§ 8 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)

(1) [1]Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige untere Verwaltungsbehörden (Fahrerlaubnisbehörden) nach § 73 Abs. 1 Satz 1 FeV. [2]Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegen den Kreisverwaltungsbehörden auch die Aufgaben, welche die Fahrerlaubnis-Verordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuweist. (…)

Examensklausurenkurs – Samstagsklausur vom 12. Oktober 2024
(EJS 2017/1 – Aufgabe 3)

Die „**Ahlers GmbH & Co. KG**“ (**A-KG**) ist ein im Bereich des Immobilienhandels tätiges Unternehmen, das bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkauft.

Einzige Komplementärin der *Ahlers GmbH & Co. KG* ist die **Ahlers-GmbH** (**A-GmbH**). Alleiniger Geschäftsführer der *Ahlers-GmbH* und einziger Kommanditist der *Ahlers GmbH & CO. KG* ist **Anton Ahlers** (**A**). Die in das Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage in Höhe von 3.000.000,- € hat Ahlers durch Einbringung eines Grundstücks (Flurnummer 789) erbracht, das objektiv einen Wert in Höhe von 1.500.000,- € hat. Die Erbringung der Einlage durch Einbringung des Grundstücks ist Ahlers nach der Satzung der *Ahlers GmbH & Co. KG* gestattet, im Übrigen sind in der Satzung keine vom Gesetz abweichenden Regelungen enthalten. Die Kommanditeinlage ist tatsächlich und dem Werte nach im Vermögen der **Ahlers GmbH & Co. KG** noch ungeschmälert vorhanden. **Paul Primus** (**P**) ist Prokurist der *Ahlers GmbH & CO. KG*. Eine besondere Ermächtigung für Grundstücksgeschäfte wurde Primus durch die *Ahlers GmbH & Co. KG* nicht erteilt.

Am 2. Januar 2017 tritt Primus als Prokurist der *Ahlers GmbH & Co. KG* mit **Karl Karuso** (**K**), welcher unter der Firma „**Karuso Freizeitunternehmen e.K**.“ ein Einzelunternehmen betreibt, in Verhandlungen über den Verkauf eines mit einer Lagerhalle bebauten Grundstücks (Flurnummer 123), das sich im Eigentum der *Ahlers GmbH & CO. KG* befindet. Karuso ist nach einem solchen Objekt, welches er für den Betrieb einer Diskothek nutzen möchte, auf der Suche. Im Rahmen der Verkaufsverhandlungen gibt Primus auf Nachfrage des Karuso an, dass der Betrieb einer Diskothek auf dem Grundstück Flurnummer 123 baurechtlich genehmigungsfähig sei. Dabei geht Primus aufgrund einer versehentlichen Verwechslung seiner Unterlagen irrtümlich davon aus, dass dies mit der zuständigen Behörde abgeklärt worden sei, was jedoch tatsächlich nicht der Fall ist.

Am 1. Februar 2017 schließt Primus namens der *Ahlers GmbH & Co. KG* mit Karuso einen notariell beurkundeten Vertrag, nach welchem Karuso das Grundstück Flurnummer 123 mit Lagerhalle zu einem Preis von 750.000,- € erwirbt. Gemäß der Vereinbarung in dem notariellen Vertrag sind sich die Parteien einig, dass das Grundstück „*zum Zwecke des Betriebes einer Diskothek*“ erworben wird. In dem notariellen Vertrag wird zudem vereinbart, dass Karuso den Preis für den Erwerb des Grundstücks Flurnummer 123 nur in Höhe von 500.000,- € in Geld bezahlen muss; in Höhe von 250.000,- € wird ihm freigestellt, der *Ahlers GmbH & Co. KG* das in seinem Eigentum stehende Grundstück Flurnummer 456 zu übereignen. Als Primus dem Ahlers von dem Geschäftsabschluss berichtet, teilt dieser - begeistert von dem Geschäftstalent seines Mitarbeiters - Primus seine Freude über den Geschäftsabschluss, mit dem Ahlers einverstanden ist, mit.

Karuso macht von der ihm eingeräumten Möglichkeit hinsichtlich des Grundstücks Flurnummer 456 wirksam Gebrauch. Nach Auflassung und Eintragung des Karuso als Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 123 im Grundbuch und der Übergabe dieses Grundstücks an Karuso zahlt dieser 500.000,- € an die *Ahlers GmbH & Co. KG*, die nach entsprechender Auflassung als Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 456 im Grundbuch eingetragen wird und das Grundstück Flurnummer 456 in Besitz nimmt.

Nach der Übergabe des Grundstücks Flurnummer 123 an Karuso stellt sich heraus, dass der beabsichtigte Diskotheken-Betrieb entgegen der Angaben des Primus auf dem Grundstück Flurnummer 123 aus brand- und nachbarschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, was auch bereits vor Vertragsschluss feststand.

Frustriert nimmt Karuso daraufhin von seinen wirtschaftlich nun nicht mehr realisierbaren Plänen Abstand. Er teilt der *Ahlers GmbH & Co. KG* umgehend mit, dass er mit dem Grundstück Flurnummer 123 so „überhaupt nichts anfangen“ könne und deshalb auch nicht mehr an dem Vertrag

festhalten möchte. Er wolle, dass ihm die *Ahlers GmbH & Co. KG* den vereinbarten Betrag in Höhe von 750.000,- € zahle und das Grundstück Flurnummer 456 behalte. Die Weggabe des Grundstücks Flurnummer 456 unter Anrechnung eines Betrags in Höhe von 250.000,- € sei für ihn - was zutrifft - wirtschaftlich günstig gewesen, weshalb er das Grundstück Flurnummer 456 auf keinen Fall zurücknehmen wolle.

Außerdem habe er, was zutrifft, am 7. Februar 2017 - noch bevor er davon erfahren habe, dass der Diskothekenbetrieb auf dem Grundstück Flurnummer 123 nicht möglich sei - von einem Dritten eine individualisierte und nicht anderweitig verwend- oder verwertbare Innenausstattung zur Einrichtung der Diskothek erworben. Für diese Innenausstattung habe er einen Kaufpreis in Höhe von 300.000,- € bezahlt. Diese Kosten möchte er ebenfalls ersetzt haben.

Karuso stellt sich auf den Standpunkt, dass ihm für seine Ansprüche nicht nur die *Ahlers GmbH & Co. KG* hafte, sondern auch Ahlers persönlich. Schließlich stehe dieser wirtschaftlich hinter dem Geschäft. Ahlers meint dagegen, Karuso habe keinen Anspruch, jedenfalls könne er auf keinen Fall die Zahlung von 750.000,- € verlangen. Wenn überhaupt, stünde ihm allenfalls ein Anspruch auf Rückzahlung der 500.000,- € und Rückübereignung des Grundstücks Flurnummer 456 zu. Für den Ersatz der Kosten der Innenausstattung sehe er keine Grundlage. Im Übrigen habe sein Privatvermögen mit dem ganzen Geschäft überhaupt nichts zu tun. Karuso habe gewusst, worauf er sich einlasse, wenn er mit einer Kommanditgesellschaft kontrahiere.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Karuso von der *Ahlers GmbH & Co. KG*
   a. Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 750.000,- € und
   b. Ersatz der Kosten für die Innenausstattung in Höhe von 300.000,- €

verlangen?

2. Kann Karuso den Ahlers persönlich in Anspruch nehmen? In welcher Höhe haftet Ahlers gegebenenfalls hinsichtlich der in Frage 1 genannten Positionen?

Hinweis:

Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass die für den Betrieb einer Diskothek auf dem Grundstück Flurnummer 123 erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt werden kann. Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere solche des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, sind nicht zu prüfen.